



Regelwerk

vom 14.01.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Ziel, Ausrichtung und Einordnung des Regelwerks	7
1.1	<i>Geltung und Beschlussfassung des Regelwerks</i>	7
2	Allgemeines	8
2.1	<i>Mitgliedschaft und Beiträge</i>	8
2.2	<i>Dauer der Mitgliedschaft, Probezeit und Kündigung</i>	8
2.3	<i>Rückgabe von Vereinseigentum bei Beendigung der Mitgliedschaft</i>	8
2.4	<i>Ausschluss von Mitgliedern</i>	9
2.5	<i>Pflichtstunden</i>	9
2.6	<i>Nutzung der Vereinssoftware</i>	10
3	Schießsport	12
3.1	<i>Regulärer Betrieb</i>	12
3.1.1	Grundsätze	12
3.1.2	Teilnahmevoraussetzungen am Schießsport	12
3.1.3	Organisation des Schießbetriebes	13
3.1.4	Sicherheits- und Verhaltensregeln	14
3.1.5	Munition	15
3.1.6	Schießstätten und Disziplinen	15
3.1.7	Rollen und Zuständigkeiten im Schießbetrieb	16
3.1.8	Schießbuch und Nachweise	17
3.1.9	Gastschützen	18
3.1.10	Maßnahmen bei Verstößen im Schießbetrieb	20
3.2	<i>Waffenrechtliche Bedürfnisse nach § 14 WaffG</i>	21
3.2.1	Allgemeine gesetzliche Voraussetzungen	21
3.2.2	Erstbedürfnis (§ 14 Abs. 2 WaffG)	22
3.2.3	Weitere Bedürfnisse (§ 14 Abs. 2 und 3 WaffG)	23
3.2.4	Fortbestehen des Bedürfnisses (§ 14 Abs. 4 WaffG)	24
3.3	<i>Aus- und Weiterbildung</i>	24
3.3.1	Allgemeine Grundsätze	25
3.3.2	Einweisung und Ausbildung neuer Mitglieder	25
3.3.3	Erste-Hilfe-Ausbildung	25
3.3.4	Waffensachkunde	25
3.3.5	Qualifikation für Funktionen im Schießbetrieb	26
3.3.6	Fortbildung und Eigenverantwortung	27
3.4	<i>Vereinsmeisterschaften</i>	27
3.4.1	Ziel und Charakter	27
3.4.2	Teilnahmeberechtigung	27
3.4.3	Ausschreibung und Anmeldung	28
3.4.4	Durchführung und Sicherheit	28
3.4.5	Wertung und Anerkennung	28
3.4.6	Bedeutung für den Verein	28
3.5	<i>Kosten im Schießsportbetrieb</i>	28
3.5.1	Kosten für Training	29



3.5.2	Kosten bei Anmeldung und Nichterscheinen	29
3.5.3	Kosten für Gastschützen	29
3.5.4	Kosten für Waffensachkunde	30
3.5.5	Kosten für Bedürfnisbefürwortungen	30
3.5.6	Kosten für Meisterschaften	30
3.5.7	Allgemeine Kostenregelungen	30
3.5.8	Befreiung von Teilnahmebeiträgen für Funktionspersonal	31
4	Digitale Kommunikation	32
4.1	<i>Zweck und Geltungsbereich</i>	32
4.2	<i>Grundsätze der digitalen Kommunikation</i>	32
4.2.1	Zweckgebundene Nutzung	32
4.2.2	Respektvoller Umgang	32
4.2.2	Schutz vor Mobbing	32
4.2.3	Politische Neutralität	32
4.2.4	Vertraulichkeit	32
4.2.5	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	32
4.3	<i>Teilnahme und Zustimmung</i>	33
4.4	<i>Maßnahmen bei Verstößen</i>	33
4.5	<i>Verhältnis zu Satzung und weiteren Regelungen</i>	33
5	Schutzkonzept	34
5.1	<i>Grundsätze</i>	34
5.1.1	Haltung und Positionierung des Vorstands	34
5.1.2	Verantwortung des Vereins	34
5.1.3	Ziel des Schutzkonzeptes	34
5.1.4	Beschluss und Verbindlichkeit	35
5.1.5	Ausblick	35
5.2	<i>Definitionen</i>	36
5.2.1	Verständnis von interpersoneller Gewalt im Verein	36
5.2.2	Machtmissbrauch	36
5.2.3	Grenzverletzungen	36
5.2.4	Übergriffe	37
5.2.5	Körperliche (physische) Gewalt	37
5.2.6	Emotionale (psychische) Gewalt	37
5.2.7	Sexualisierte Gewalt	37
5.2.8	Vernachlässigung	37
5.2.9	Bedeutung der Definitionen für die Vereinsarbeit	37
5.3	<i>Ziele</i>	38
5.3.1	Übergeordnete Zielsetzung	38
5.3.2	Ziele der Prävention	38
5.3.3	Ziele der Intervention	38
5.3.4	Entwicklungsziele des Vereins	38
5.3.5	Erfolgskriterien und Überprüfung	39
5.4	<i>Analyse & Risikoanalyse</i>	39
5.4.1	Analyse der Akteure im Verein	39
5.4.2	Besondere Rahmenbedingungen im Schießsport	39
5.4.3	Risikoanalyse – Identifizierte Risikobereiche	40



5.4.4	Beteiligung und Transparenz	40
5.4.5	Zusammenfassung der Risikoanalyse	40
5.4.6	Weiterentwicklung und Überprüfung	40
5.5	<i>Prävention</i>	41
5.5.1	Grundverständnis der Präventionsarbeit	41
5.5.2	Vorbildfunktion des Vorstands und der Funktionsträger	41
5.5.3	Information und Einbeziehung der Vereinsmitglieder	41
5.5.4	Aufnahme des Themas in Vereinsstrukturen	41
5.5.5	Benennung und Qualifizierung von Ansprechpersonen	41
5.5.6	Personalauswahl und Sensibilisierung	41
5.5.7	Verhaltenskodex als Instrument der Selbstverpflichtung	42
5.5.8	Sensibilisierung und Qualifizierung	42
5.5.9	Verhaltensleitlinien im Vereinsalltag	42
5.5.10	Partizipation von Kindern und Jugendlichen	42
5.5.11	Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung	42
5.6	<i>Beschwerdemanagement & Intervention</i>	43
5.6.1	Grundsätze des Beschwerdemanagements	43
5.6.2	Zuständigkeiten im Verdachtsfall	43
5.6.3	Meldewege	43
5.6.4	Grundsätze im Umgang mit Meldungen	43
5.6.5	Interventionsschritte	43
5.6.6	Einbindung externer Stellen	44
5.6.7	Schutz der Beteiligten	44
5.6.8	Reflexion und Aufarbeitung	44
5.6.9	Überprüfung und Weiterentwicklung	44
6	Anhang	45
6.1	<i>Satzung</i>	45
6.1.1	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	45
6.1.2	§ 2 Zweck	45
6.1.3	§ 3 Mitgliedschaft	46
6.1.4	§ 4 Mitgliedsbeiträge	47
6.1.5	§ 5 Organe	48
6.1.6	§ 6 Vorstand	48
6.1.7	§ 7 Mitgliederversammlung	49
6.1.8	§ 8 Kassenprüfung	51
6.1.9	§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	51
6.1.10	§ 10 Haftung	52
6.1.11	§ 11 Auflösung	52
6.1.12	§ 12 Liquidatoren	52
6.1.13	§ 13 Schlussbestimmungen	52
6.2	<i>Funktionspersonal</i>	53
6.2.1	Schießwarte	53
6.2.2	Aufsichten	53
6.3	<i>Kostenübersicht</i>	54
6.4	<i>Beitrittserklärung</i>	55
6.5	<i>Stammdatenblatt</i>	56
6.6	<i>Datenschutzerklärung</i>	57





Änderungshistorie

Aktueller Stand mit 2. Änderung vom 02.05.2017

Die Änderung wurde durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder am 04.05.2017 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aktueller Stand mit 3. Änderung vom 04.01.2018

Die Änderung wurde durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder am 04.01.2018 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aktueller Stand mit 4. Änderung vom 01.05.2018

Die Änderung wurde durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder am 01.05.2018 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aktueller Stand mit 5. Änderung vom 08.02.2020

Die Änderung wurde durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder am 08.02.2020 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft!!

Aktueller Stand mit der 6. Änderung vom 27.06.2020

Die Änderung wurde durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder am 27.06.2020 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aktueller Stand mit der 7. Änderung vom 13.03.2021

Die Änderung wurde durch die Abstimmung der anwesenden Mitglieder am 13.03.2021 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aktueller Stand mit der 8. Änderung vom 30.10.2022

Die Änderung wurde durch die Abstimmung der anwesenden Mitglieder am 05.11.2022 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aktueller Stand mit der 9. Änderung vom 19.10.2024

Die Änderung wurde durch die Abstimmung der anwesenden Mitglieder am 19.10.2024 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aktueller Stand mit der 10. Änderung vom 14.01.2026

Die Änderung wurde durch die Abstimmung der anwesenden Mitglieder am 14.01.2026 einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



1 ZIEL, AUSRICHTUNG UND EINORDNUNG DES REGELWERKS

Die Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e.V. verfolgt gemäß ihrer Satzung die Förderung der Kameradschaft unter Reservisten, die Wahrnehmung staatsbürgerlicher, militärhistorischer und sicherheitspolitischer Aufgaben sowie die Förderung des Schießsports im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gemeinnützigkeit.

Der Verein gliedert sich in zwei inhaltlich miteinander verbundene Teilbereiche:

die Reservistenkameradschaft sowie die Schießleistungsgruppe (SLG).

Die Reservistenkameradschaft bildet die grundlegende organisatorische Gemeinschaft des Vereins. Sie ist Träger der Reservistenarbeit und dient der Pflege der Kameradschaft, der Information und Weiterbildung von Reservisten sowie der Teilnahme an nationalen und internationalen reservistischen und kameradschaftlichen Veranstaltungen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist unabhängig von einer Teilnahme am Schießsport möglich.

Die Schießleistungsgruppe ist ein spezialisierter Teilbereich des Vereins und dient der Umsetzung des schießsportlichen Anteils des Vereinszwecks. Sie ermöglicht die Ausübung des Schießsports als sportliche und ausbildungsorientierte Tätigkeit und fördert die Entwicklung, den Erhalt und die Vertiefung schießsportlicher Fertigkeiten unter sicheren, fairen und gesetzeskonformen Bedingungen.

Die Mitgliedschaft in der Schießleistungsgruppe setzt zwingend die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Reservistenkameradschaft voraus. Eine eigenständige oder isolierte Mitgliedschaft in der Schießleistungsgruppe ist nicht vorgesehen. Diese Regelung stellt sicher, dass der Schießsport als integraler Bestandteil der Vereinsarbeit in die reservistische Gemeinschaft eingebettet bleibt.

Die Schießleistungsgruppe versteht den Schießsport als technisch-sportliche Disziplin, die ein hohes Maß an Konzentration, Verantwortungsbewusstsein, Regelkenntnis sowie einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Sportwaffen erfordert. Die Ausübung des Schießsports erfolgt ausschließlich auf zugelassenen Schießstätten und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Waffengesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sowie der einschlägigen schießsportlichen Regelwerke der BKV e.V.

Dieses Regelwerk konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen der Satzung, insbesondere im Hinblick auf die Organisation der Schießleistungsgruppe, die Durchführung des Schießbetriebs sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder im schießsportlichen Bereich.

Die Satzung ist nicht Bestandteil dieses Regelwerks, sondern diesem als Anlage beigelegt. Im Falle von Abweichungen ist ausschließlich die Satzung maßgeblich.

1.1 GELTUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES REGELWERKS

Dieses Regelwerk konkretisiert und ergänzt die Satzung der Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

Das Regelwerk wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich.

Im Falle von Abweichungen zwischen diesem Regelwerk und der Satzung ist ausschließlich die Satzung maßgeblich.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Regelwerks bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, sofern nicht die Satzung eine andere Zuständigkeit vorsieht.

Soweit dieses Regelwerk keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung entsprechend.



2 ALLGEMEINES

2.1 MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

Die Mitgliedschaft in der Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e.V. richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Entsprechend der Vereinsstruktur unterscheidet der Verein zwischen der Mitgliedschaft in der Reservistenkameradschaft sowie der ergänzenden Teilnahme an der Schießleistungsgruppe (SLG).

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird gemäß Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Regelwerks gelten folgende, durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge:

- der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Reservistenkameradschaft beträgt 40,00 EUR,
- der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Schießleistungsgruppe beträgt 100,00 EUR.

Zusätzlich wird bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 EUR erhoben. Auch diese Aufnahmegebühr wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder werden rechtzeitig vor dem jeweiligen Einzug über den anstehenden Zahlungsvorgang informiert, um eine entsprechende Kontodeckung sicherzustellen (spätestens 10 Tage vor dem Lastschrifteinzug).

Sofern ein Beitragseinzug nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, werden dem Mitglied die dem Verein hierdurch tatsächlich entstehenden Kosten gemäß den Bestimmungen der Satzung in Rechnung gestellt.

2.2 DAUER DER MITGLIEDSCHAFT, PROBEZEIT UND KÜNDIGUNG

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen und Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, stehen den Mitgliedern die dort definierten Rechte und Pflichten zu.

Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit begründet. Sie kann durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Tod, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, insbesondere bei längerem Beitragsrückstand, jeweils nach Maßgabe der Satzung.

Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Mitgliedschaft fort. Eine automatische Beendigung findet nicht statt.

Weitere Einzelheiten zu Rechten und Pflichten der Mitglieder, zu Ausschlussgründen, Ausschlussverfahren sowie zu den Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft ergeben sich ausschließlich aus der Satzung des Vereins.

2.3 RÜCKGABE VON VEREINSEIGENTUM BEI BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, enden sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.



Das Mitglied ist verpflichtet, sämtliche vom Verein ausgegebenen, überlassenen oder verwalteten Ausweise, Unterlagen und sonstigen vereinseigenen Gegenstände unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

Hierzu zählen insbesondere:

- vom Verein ausgestellte Mitglieds-, Funktions- oder Schützenausweise,
- vom Verein ausgegebene oder verwaltete Berechtigungs-, Nachweis- oder Zugangsdokumente,
- gegebenenfalls ausgegebene Aufsichts- oder Funktionsausweise,
- sowie vereinseigene Eintragungs-, Nachweis- oder Dokumentationsunterlagen.

Nicht zurückzugeben sind persönliche Unterlagen des Mitglieds. Das persönliche Schießbuch verbleibt grundsätzlich im Eigentum des Mitglieds.

Soweit sich im Schießbuch oder in sonstigen persönlichen Unterlagen vereinseigene Bestandteile, Einlagen oder Nachweise befinden, sind diese auf Verlangen des Vereins herauszugeben oder zu entfernen.

Die Verpflichtung zur Rückgabe von Vereinseigentum besteht unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis endet.

2.4 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereins- oder verbandsschädigend verhalten hat. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht, wenn die in der Satzung genannten Ausschlussgründe vorliegen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit gemäß den Bestimmungen der Satzung. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu wird dem Mitglied nach Eingang eines Ausschlussantrags beim Vorstand eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt, wie sie in der Satzung vorgesehen ist.

Während eines laufenden Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds, soweit dies in der Satzung bestimmt ist.

Mit Wirksamwerden des Ausschlusses enden sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

Weitere Einzelheiten zu Ausschlussgründen, Verfahren und Rechtsfolgen ergeben sich ausschließlich aus der Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.5 PFLICHTSTUNDEN

Die Verpflichtung zur Ableistung von Pflichtstunden gilt für aktive Mitglieder der Schießleistungsgruppe. Als aktiv gelten Mitglieder, die regelmäßig am Schießsportbetrieb der SLG teilnehmen.

Aktive Mitglieder leisten pro Kalenderjahr zehn (10) Pflichtstunden. Die Pflichtstunden dienen der Unterstützung des Vereinsbetriebs sowie der Umsetzung der gemeinnützigen Zielsetzung der Schießleistungsgruppe.

Sofern ein aktives Mitglied die erforderlichen Pflichtstunden ganz oder teilweise nicht erbringen kann, wird anstelle der nicht geleisteten Stunden eine Ersatzleistung in Höhe von 10,00 EUR pro nicht geleisteter Pflichtstunde erhoben.

Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des auf das jeweilige Kalenderjahr folgenden Jahres auf Grundlage einer offiziellen Rechnung. Die Zahlung erfolgt gemäß den in der Satzung vorgesehenen Zahlungsmodalitäten.



Die hieraus entstehenden Beträge werden nicht dem Vereinsvermögen zugeführt, sondern vollständig für gemeinnützige Zwecke gespendet. Über den konkreten Spendenzweck entscheidet der Vorstand.

Die Ableistung der Pflichtstunden kann insbesondere durch folgende Tätigkeiten erfolgen:

- Unterstützung des Vorstandes bei Vereins- und Verbandsveranstaltungen
- Mithilfe bei der Durchführung von Schießveranstaltungen (z. B. Kasse, Torposten)
- Tätigkeiten als Aufsicht oder Leitung im Rahmen des Schießbetriebs, sofern die erforderlichen Qualifikationen vorliegen
- Unterstützung beim Schnupperschießen
- Übernahme von Verpflegungs- und Organisationsposten bei karitativen oder gemeinnützigen Veranstaltungen
- Mitwirkung bei Haus- und Straßensammlungen des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge
- Sonstige karitative oder gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne der Zielsetzung der SLG

Die geleisteten Pflichtstunden werden im Online-Tool der SLG dokumentiert und sind dort für die Mitglieder einsehbar. Die Regelungen zum Online-Tool, insbesondere zu Nutzung, Zugriff und Datenverarbeitung, sind im entsprechenden Kapitel dieses Regelwerks festgelegt.

Die Anerkennung der Pflichtstunden erfolgt durch den Vorstand oder eine von ihm benannte Stelle, insbesondere anhand von Teilnahmelisten oder vergleichbaren Nachweisen.

Unabhängig von der Verpflichtung zur Ableistung von Pflichtstunden sind auch nicht aktive Mitglieder ausdrücklich eingeladen, sich an den genannten Tätigkeiten und Aktionen zu beteiligen.

Mitglieder, die sich regelmäßig und nachweislich in anderen gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Organisationen engagieren, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Ableistung der Pflichtstunden ausgenommen werden. Dieses Engagement wird als wertvoller Beitrag für die Gemeinschaft anerkannt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand oder einer von ihm benannten Stelle.

2.6 NUTZUNG DER VEREINSSOFTWARE

Zur Organisation des Vereinsbetriebs, insbesondere zur Verwaltung von Mitgliederdaten, zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie zur internen Kommunikation, nutzt die Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e.V. eine vereinsinterne Verwaltungssoftware.

Die Software *EasyVerein* dient insbesondere folgenden Zwecken:

- Verwaltung und Pflege der Mitgliedsdaten,
- Planung, Ausschreibung und Organisation von Vereins- und Schießterminen,
- Durchführung von Anmeldungen zu Veranstaltungen und Trainings,
- Bereitstellung vereinsinterner Informationen, Dokumente und Protokolle,
- Durchführung vereinsinterner Abstimmungen und organisatorischer Kommunikation.

Die Planung und Organisation von Terminen, insbesondere im Bereich des Schießsports, erfolgt grundsätzlich über die genannte Vereinssoftware. Mitglieder sind gehalten, sich über dieses System zu Veranstaltungen anzumelden und dort bereitgestellte Informationen zu beachten.

Die Nutzung der Vereinssoftware ist Bestandteil der organisatorischen Abläufe des Vereins. Die näheren Regelungen zur Nutzung, zum Zugang sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen des Vereins sowie den entsprechenden Hinweisen innerhalb der Software.



Ergänzend zur Vereinssoftware können weitere Kommunikationsmittel (z. B. Messenger-Dienste) für kurzfristige organisatorische Absprachen genutzt werden. Diese ersetzen jedoch nicht die verbindliche Termin- und Veranstaltungsorganisation über die Vereinssoftware





3 SCHIEßSPORT

3.1 REGULÄRER BETRIEB

3.1.1 GRUNDSÄTZE

Der Schießsport innerhalb der Schießleistungsgruppe (SLG) ist Bestandteil der Vereinsarbeit und dient der sportlichen Betätigung sowie der Ausbildung im verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Sportwaffen. Die Teilnahme am Schießsport setzt ein hohes Maß an Disziplin, Regelkenntnis, Verantwortungsbewusstsein und sicherheitsgerechtem Verhalten voraus.

Die Durchführung des Schießsports erfolgt ausschließlich:

- im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Waffengesetzes der Bundesrepublik Deutschland,
- nach den jeweils gültigen schießsportlichen Regelwerken des BKV e.V.,
- sowie unter Beachtung der Standordnungen und Weisungen der jeweiligen Schießstättenbetreiber.

Dieses Regelwerk konkretisiert die organisatorischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen an den Schießbetrieb der SLG. Im Falle von Abweichungen gelten vorrangig die Satzung des Vereins sowie die übergeordneten gesetzlichen und verbandlichen Regelungen.

Im Schießbetrieb hat Sicherheit jederzeit Vorrang vor sportlichen oder organisatorischen Belangen. Den Anweisungen des verantwortlichen Funktionspersonals (insbesondere Schießleitung und Aufsicht) ist Folge zu leisten. Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, jede Handlung zu unterlassen, die den sicheren Ablauf gefährden oder andere Personen beeinträchtigen könnte.

3.1.2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN AM SCHIEßSPORT

Die Teilnahme am Schießsport der Schießleistungsgruppe (SLG) setzt voraus, dass das Mitglied die organisatorischen, rechtlichen und sicherheitsrelevanten Voraussetzungen erfüllt.

Zur Teilnahme berechtigt sind Mitglieder der Schießleistungsgruppe, die:

- Mitglied der Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e.V. sind,
- den Bestimmungen der Satzung sowie dieses Regelwerks zustimmen,
- über einen gültigen Versicherungsschutz verfügen,
- die jeweils geltenden gesetzlichen, verbandlichen und standortspezifischen Vorschriften anerkennen.

Die Teilnahme an Schießveranstaltungen setzt eine vorherige Anmeldung voraus. Die Anmeldung sowie die organisatorische Planung der Schießtermine erfolgen grundsätzlich über die vereinsseitig genutzte Verwaltungssoftware EasyVerein. Maßgeblich sind die dort veröffentlichten Termine, Teilnahmebedingungen und organisatorischen Hinweise.

Die Teilnahme an Schießterminen ist abhängig von:

- der verfügbaren Stand- und Aufsichtskapazität,
- der Einteilung des erforderlichen Funktionspersonals,
- sowie den Vorgaben der jeweiligen Schießstätte.

Ein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Schießtermin besteht nicht.



Mitglieder, die neu in den Schießsport einsteigen oder noch keine eigene waffenrechtliche Berechtigung besitzen, können an speziell vorgesehenen Einsteiger- oder Neulingsterminen teilnehmen. Diese Termine dienen der intensiveren Betreuung und der Vermittlung der Grundlagen des sicheren Umgangs mit Waffen. Die Teilnahme an regulären Schießterminen erfolgt nach Maßgabe des Ausbildungsstandes und der organisatorischen Möglichkeiten.

Die Teilnahme am Schießsport ist freiwillig. Jedes Mitglied entscheidet eigenverantwortlich über seine Teilnahme an einzelnen Terminen. Eine regelmäßige Teilnahme kann jedoch Voraussetzung für bestimmte vereins- oder waffenrechtliche Nachweise sein.

Den Anweisungen der eingesetzten Aufsichten und sonstigen verantwortlichen Funktionsträger ist während des gesamten Schießbetriebs uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen oder organisatorische Vorgaben kann die Teilnahme am Schießbetrieb für den jeweiligen Termin untersagt werden.

3.1.3 ORGANISATION DES SCHIEßBETRIEBES

Der Schießbetrieb der Schießleistungsgruppe (SLG) wird planmäßig organisiert und durchgeführt. Ziel ist ein sicherer, geordneter sowie den gesetzlichen und verbandlichen Vorgaben entsprechender Ablauf aller Schießveranstaltungen.

Die Schießtermine für das jeweilige Kalenderjahr werden grundsätzlich spätestens im Dezember des vorangegangenen Jahres geplant und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Änderungen oder Ergänzungen der Planung bleiben hiervon unberührt.

Die organisatorische Abwicklung der Schießtermine, einschließlich Ausschreibung, Anmeldung und Teilnehmerverwaltung, erfolgt grundsätzlich über die vereinsseitig genutzte Verwaltungssoftware EasyVerein. Maßgeblich sind die dort veröffentlichten Termine, Hinweise und Teilnahmebedingungen.

Anmeldungen zu Schießterminen sind bis zu drei Monate im Voraus möglich. Die Anmeldefrist endet zwei Tage vor dem jeweiligen Schießtermin. Bis zum Ablauf dieser Frist können Anmeldungen jederzeit storniert werden. Eine frühzeitige Stornierung ist ausdrücklich erwünscht, da die verfügbaren Teilnehmerplätze begrenzt sind und so anderen Mitgliedern eine Teilnahme ermöglicht wird.

Nach Ablauf der Anmeldefrist sind keine Absagen mehr möglich. Die Teilnahme gilt ab diesem Zeitpunkt als verbindlich.

Die Anzahl der verfügbaren Teilnehmerplätze richtet sich nach den Stand-, Zeit- und Aufsichtskapazitäten des jeweiligen Schießtermins. Die Kapazitäten können bei Bedarf organisatorisch angepasst werden, sofern dies unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Aufsichtsanforderungen möglich ist. Ein Anspruch auf eine Anpassung der Kapazitäten besteht nicht.

Ein Schießtermin darf nur durchgeführt werden, wenn die für den jeweiligen Schießbetrieb erforderlichen Funktionskräfte anwesend und eindeutig erkennbar eingesetzt sind. Hierzu zählen insbesondere die verantwortliche Schießleitung sowie die erforderlichen Aufsichten. Ohne entsprechende Besetzung findet kein Schießbetrieb statt.

Für jeden Schießtermin werden Teilnehmerlisten geführt. Diese dienen der organisatorischen Planung, der Nachvollziehbarkeit des Schießbetriebs sowie der Erfüllung gesetzlicher und verbandlicher Nachweispflichten.

Die Durchführung des Schießbetriebs erfolgt ausschließlich innerhalb der ausgeschriebenen Termine und unter Beachtung der jeweiligen Standordnung der Schießstätte. Schießen außerhalb der geplanten Termine bedürfen einer vorherigen organisatorischen Abstimmung und Freigabe durch die verantwortlichen Funktionsträger.



Die Teilnahme am Schießbetrieb ist freiwillig. Jedes Mitglied entscheidet eigenverantwortlich über seine Teilnahme an einzelnen Schießterminen. Gleichzeitig sind alle teilnehmenden Mitglieder verpflichtet, die organisatorischen Vorgaben einzuhalten und zu einem geordneten Ablauf beizutragen.

3.1.4 SICHERHEITS- UND VERHALTENSREGELN

Die Sicherheit aller Teilnehmenden hat im Schießbetrieb jederzeit oberste Priorität. Alle Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, sich während der Schießveranstaltungen verantwortungsbewusst, diszipliniert und regelkonform zu verhalten.

Die Teilnahme am Schießbetrieb ist nur zulässig, wenn die teilnehmende Person körperlich und geistig in der Lage ist, Waffen und Munition sicher und vorschriftsmäßig zu handhaben. Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, Erkrankungen oder sonstiger Beeinträchtigungen nicht uneingeschränkt schießfähig sind, dürfen nicht am Schießbetrieb teilnehmen.

Der Umgang mit Waffen und Munition unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen bewusstseinsverändernden Substanzen ist strengstens untersagt. Während des gesamten Schießbetriebs gilt absolutes Alkoholverbot.

Während des Schießbetriebs sind die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften, die Schießsportordnung des zuständigen Verbandes sowie die Standordnung der jeweiligen Schießstätte uneingeschränkt einzuhalten. Den Anweisungen der verantwortlichen Aufsichten und sonstigen eingesetzten Funktionskräfte ist jederzeit Folge zu leisten.

Das Tragen geeigneter Schutzausrüstung ist verpflichtend. Hierzu zählen insbesondere:

- eine geeignete Schießbrille,
- ein ausreichender Gehörschutz.

Ohne entsprechende Schutzausrüstung ist eine Teilnahme am Schießbetrieb nicht zulässig.

Die Teilnehmenden haben für eine angemessene und sichere Bekleidung zu sorgen. Insbesondere sind:

- festes, geschlossenes Schuhwerk zu tragen,
- enganliegende oder funktional geeignete Kleidung zu bevorzugen,
- lange Haare aus Sicherheitsgründen zusammenzubinden.

Fingernägel, Schmuck oder sonstige persönliche Merkmale, die geeignet sind, die sichere Handhabung von Waffen zu beeinträchtigen oder das Risiko von Fehlbedienungen oder Verletzungen zu erhöhen, können den sicheren Schießbetrieb beeinflussen. Insbesondere bei der Bedienung halbautomatischer Waffen kann es durch ungeeignete Fingernägel oder vergleichbare Umstände zu Einschränkungen bei der Waffenfunktion oder der Waffenhandhabung kommen.

Die Verantwortung für die sichere und ordnungsgemäße Handhabung der Waffe liegt in diesen Fällen beim Schützen selbst. Die Schießleitung ist nicht verpflichtet, individuelle körperliche oder persönliche Voraussetzungen zu bewerten, sofern keine akute Gefährdung des Schießbetriebs vorliegt.

Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, Waffen ausschließlich entsprechend ihrer Bestimmung, der jeweiligen Schießordnung sowie den Weisungen der Schießleitung zu verwenden. Spielerischer, unsachgemäßer oder fahrlässiger Umgang mit Waffen oder Munition ist untersagt.

Die verantwortlichen Aufsichten sind berechtigt, Personen vom Schießbetrieb auszuschließen oder den Schießbetrieb für einzelne Teilnehmende zu unterbrechen, wenn:



- gegen Sicherheits- oder Verhaltensregeln verstoßen wird,
- Anweisungen nicht befolgt werden,
- Zweifel an der sicheren Waffenhandhabung bestehen,
- das Verhalten geeignet ist, den sicheren Ablauf zu gefährden.

Diese Maßnahmen dienen ausschließlich der Gefahrenabwehr und der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs und stellen keine vereinsrechtlichen Sanktionen dar.

3.1.5 MUNITION

Grundsätzlich ist jeder WBK-Inhaber für die Beschaffung seiner Munition selbst verantwortlich.

Für Mitglieder ohne Waffenbesitzkarte stellt der Verein gängige Kaliber (derzeit insbesondere 9 mm, .223 Remington und .308 Winchester) zum direkten Erwerb und unmittelbaren Verbrauch zur Verfügung.

Nicht-WBK-Inhaber haben hierbei Vorrang. Für WBK-Inhaber kann die Verfügbarkeit nicht garantiert werden.

An der Standortschießanlage Geilenkirchen darf keine eigene Munition verwendet werden. Der Verein stellt dort ausschließlich standortgeprüfte und zugelassene Munition zum Erwerb zur Verfügung.

Die Munitionspreise richten sich nach dem jeweiligen Einkaufspreis des Vereins und können variieren.

3.1.6 SCHIEßSTÄTTEN UND DISZIPLINEN

Der Schießsportbetrieb der SLG findet derzeit an folgenden Schießstätten statt:

- **Schießsportzentrum Aldenhoven**
Langwaffenbahnen (100m), Kurzwaffenbahnen (25m), Mehrdistanzhalle (bis zu 50m)
- **St. Ambrosius Schützen (Hücheln)**
Kleinkaliber Langwaffe (50m)
- **Interessengemeinschaft Schießsport Aachen e.V.**
Kurzwaffe (25m)
- **Standortschießanlage Geilenkirchen**
Langwaffen- (100m, 300m) und Kurzwaffenbahnen (25m)
(keine Verwendung eigener Munition zulässig)
- **Schießstand der Kreisjägerschaft im Hammerwald (Stolberg)**
Langwaffenbahnen (100m) sowie Wurfscheibenschießen (Trap und Skeet),
keine Kurzwaffen

Je nach Standort sind unterschiedliche Disziplinen möglich.



3.1.7 ROLLEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN IM SCHIEßBETRIEB

Zur ordnungsgemäßen, sicheren und gesetzeskonformen Durchführung des Schießbetriebs werden innerhalb der Schießleistungsgruppe bestimmte Funktionen wahrgenommen. Diese Funktionen dienen ausschließlich der Organisation, Aufsicht und Sicherheit im Schießbetrieb und begründen keine vereinsrechtlichen Sonderstellungen außerhalb des Schießbetriebs.

3.1.7.1 SCHIEßWART

Zur fachlichen, organisatorischen und sicherheitsrelevanten Steuerung des Schießsportbetriebs bestellt der Verein einen oder mehrere Schießwarte.

Der Schießwart nimmt eine zentrale Funktion innerhalb der Schießleistungsgruppe wahr und handelt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich. Er ist kein Vereinsorgan im vereinsrechtlichen Sinne, sofern sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.

STELLUNG UND VERANTWORTUNG

Der Schießwart ist für die Leitung der Schießleistungsgruppe verantwortlich und trägt die Gesamtverantwortung für den Schießsportbetrieb innerhalb des Vereins.

Er ist siegel- und unterschriebenberechtigt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und vertritt die Schießleistungsgruppe in fachlichen Angelegenheiten nach innen und außen.

- Der Schießwart ist verantwortlich für die Einhaltung:
- der jeweils gültigen Schießsportordnung des zuständigen Verbandes (insbesondere BKV e.V.),
- der Standordnungen der genutzten Schießstätten,
- der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Waffenrechts.

AUFGABEN DES SCHIEßWARTES

- Zu den Aufgaben des Schießwartes gehören insbesondere:
- Leitung und organisatorische Steuerung der Schießleistungsgruppe,
- Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen Schießsportbetrieb,
- Verantwortung für die ordnungsgemäße Lagerung und Verwaltung der Vereinswaffen,
- Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Waffensachkunde,
- Organisation der Aus- und Weiterbildung der Aufsichten mindestens zweimal jährlich (bei Bedarf), mit Schwerpunkten auf Schießsportordnung des BKV e.V., Waffenrecht, Waffen- und Munitionskunde (hierfür sind gesonderte Schieß- oder Ausbildungstermine festzulegen),
- Planung und Durchführung von Vereinsmeisterschaften und weiteren Wettkämpfen,
- fachliche Vorprüfung waffenrechtlicher Anträge und Unterlagen,
- halbjährliche Überprüfung der Schießbücher,
- Führung, Pflege und gesetzeskonforme Archivierung der polizeilich erforderlichen Unterlagen,
- Übersicht und Pflege des Munitionsbestandes des Vereins.

Der Schießwart übt eine übergeordnete fachliche und organisatorische Funktion aus und ist nicht zwingend an jedem Schießtermin als Schießleitung tätig.



Die Schießleitung handelt im Rahmen der vom Schießwart festgelegten organisatorischen und fachlichen Vorgaben.

ZUSAMMENARBEIT MIT VORSTAND UND VERBAND

Der Schießwart arbeitet eng mit dem Vorstand des Vereins sowie mit den zuständigen Funktionsträgern des Schießsportverbandes zusammen.

Er unterstützt den Vorstand insbesondere bei:

- schießsportlichen Fragestellungen,
- der Umsetzung gesetzlicher und verbandlicher Vorgaben,
- der Weiterentwicklung des Schießsportangebots.

Die Weisungen der Schießleitung sind während des Schießbetriebs verbindlich.

3.1.7.2 AUFSICHT

Die Aufsichten unterstützen die Schießleitung bei der Durchführung des Schießbetriebs und überwachen die Einhaltung der Sicherheits- und Verhaltensregeln auf den jeweiligen Schießständen.

Zu den Aufgaben der Aufsichten gehören insbesondere:

- unmittelbare Beaufsichtigung der schießenden Personen,
- Kontrolle der sicheren Waffenhandhabung,
- Durchsetzung der Stand- und Sicherheitsordnung,
- unverzügliche Meldung sicherheitsrelevanter Vorkommnisse an die Schießleitung.

Aufsichten handeln im Auftrag der Schießleitung und sind dieser gegenüber weisungsgebunden.

3.1.7.3 EIGNUNG, BEFÄHIGUNG UND AUSBILDUNG

Personen, die im Rahmen des Schießbetriebs als Schießleitung oder Aufsicht eingesetzt werden, müssen für diese Tätigkeit geeignet und befähigt sein. Die Eignung und Befähigung richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 27 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV).

Die eingesetzten Funktionskräfte müssen über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten sowie die persönliche Zuverlässigkeit verfügen, um den Schießbetrieb sicher zu überwachen und die Einhaltung der Sicherheits- und Verhaltensregeln durchzusetzen.

Der Verein stellt im Rahmen seiner organisatorischen Möglichkeiten sicher, dass geeignete Mitglieder bei Bedarf ausgebildet, fortgebildet oder entsprechend qualifiziert werden, um die erforderlichen Funktionen im Schießbetrieb wahrnehmen zu können.

Die Auswahl, Benennung und der Einsatz geeigneter Personen obliegen der Schießleitung in Abstimmung mit dem Verein. Ein Anspruch auf den Einsatz in einer Funktion besteht nicht.

3.1.7.4 ABGRENZUNG ZU VEREINSORGANEN

Die in diesem Kapitel beschriebenen Funktionen beziehen sich ausschließlich auf den Schießbetrieb. Vereinsrechtliche Entscheidungen, insbesondere solche zu Mitgliedschaft, Beiträgen, Ordnungsmaßnahmen oder zur Vertretung des Vereins nach außen, verbleiben ausschließlich bei den zuständigen Vereinsorganen gemäß Satzung.

3.1.8 SCHIEßBUCH UND NACHWEISE



Die Dokumentation der Teilnahme am Schießsport dient insbesondere dem Nachweis der regelmäßigen schießsportlichen Betätigung im Sinne der waffenrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich für vereinsseitige Bestätigungen und Nachweise sind die vereinsintern geführten Teilnehmerlisten.

3.1.8.1 GRUNDSATZ DER NACHWEISFÜHRUNG

Für die Anerkennung schießsportlicher Betätigungen im Rahmen der Schießleistungsgruppe sind ausschließlich die zu den jeweiligen Terminen geführten Teilnehmerlisten maßgeblich.

Das persönliche Schießbuch dient der individuellen Dokumentation der schießsportlichen Tätigkeit des Mitglieds. Es stellt jedoch keinen eigenständigen oder vorrangigen Nachweis im Sinne der vereins- oder verbandsseitigen Bedürfnisbescheinigung dar.

Ein Eintrag oder Stempel im Schießbuch begründet keinen Anspruch auf Anerkennung, sofern der entsprechende Termin nicht ordnungsgemäß in der Teilnehmerliste dokumentiert ist.

3.1.8.2 TEILNEHMERLISTEN

Zu allen relevanten Schieß- und Meisterschaftsterminen werden Teilnehmerlisten geführt. Nur Termine, in denen sich ein Mitglied ordnungsgemäß in die Teilnehmerliste eingetragen hat, gelten als nachweisfähig.

Ein fehlender oder unvollständiger Eintrag in der Teilnehmerliste führt dazu, dass der betreffende Termin nicht als schießsportliche Betätigung im Sinne der waffenrechtlichen Nachweispflichten anerkannt werden kann, auch dann nicht, wenn ein Eintrag oder Stempel im Schießbuch vorhanden ist.

Die Teilnehmerlisten bilden die alleinige Grundlage für vereinsseitige Bestätigungen, Bescheinigungen und Meldungen an Verbände oder Behörden.

3.1.8.3 SCHIEßBUCH

Das persönliche Schießbuch verbleibt im Eigentum des Mitglieds und dient der eigenen Dokumentation. Eintragungen und Stempelungen dürfen ausschließlich durch hierzu eingesetzte und berechtigte Aufsichts- oder Funktionspersonen erfolgen.

Für behördliche oder verbandliche Prüfungen werden nur solche Schießbuch-Einträge berücksichtigt, die:

- auf offiziellen Vereins- oder SLG-Terminen beruhen und
- mit den vereinsinternen Teilnehmerlisten übereinstimmen.

Die Verwendung eigener oder nicht autorisierter Stempel ist unzulässig und führt dazu, dass entsprechende Einträge nicht anerkannt werden.

3.1.9 GASTSCHÜTZEN

Die Teilnahme von Gastschützen am Schießbetrieb der Schießleistungsgruppe ist grundsätzlich möglich, sofern sie dem Vereinszweck dient und die organisatorischen sowie sicherheitsrelevanten Voraussetzungen erfüllt sind.

Gastschützen sind Personen, die nicht Mitglied der Schießleistungsgruppe sind und im Rahmen eines offiziell ausgeschriebenen Schießtermins am Schießsport teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt ausschließlich nach vorheriger Anmeldung, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und unter vollständiger Unterwerfung unter dieses Regelwerk.

3.1.9.1 ANMELDUNG UND VERSICHERUNG



Die Anmeldung von Gastschützen hat spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Schießveranstaltung in Textform (z. B. per E-Mail) an die verantwortliche Schießleitung zu erfolgen. Folgende personenbezogenen Daten sind hierbei anzugeben:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- telefonische Erreichbarkeit des Gastschützen
- telefonische Erreichbarkeit eines nächsten Angehörigen

Über Abweichungen von dieser Meldefrist entscheidet die verantwortliche Schießleitung im Einzelfall, ggf. in Abstimmung mit den für den Schießsport benannten Funktionsträgern.

Nicht ordnungsgemäß angemeldete Gastschützen können mangels Versicherungsschutz nicht am Schießbetrieb teilnehmen.

Die für Gastschützen erforderliche Versicherung ist in der jeweiligen Teilnahmegebühr enthalten.

3.1.9.2 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Gastschützen müssen grundsätzlich das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gastschützen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können in Begleitung eines Erziehungsberechtigten und nach ausdrücklicher Zustimmung der verantwortlichen Schießleitung am Schießbetrieb teilnehmen.

Gastschützen dürfen weder vorbestraft sein noch dürfen gegen sie Strafverfahren anhängig sein, die den Erwerb von Schusswaffen ausschließen oder Zweifel an der persönlichen oder charakterlichen Eignung begründen.

Die Teilnahme am Schießbetrieb ist ausgeschlossen, wenn der Gastschütze unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen bewusstseinsverändernden Substanzen steht. Während des gesamten Schießbetriebs gilt absolutes Alkoholverbot.

Gastschützen dürfen pro Kalenderjahr maximal an vier Schießveranstaltungen teilnehmen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die jeweils verantwortliche Schießleitung im Einzelfall.



3.1.9.3 DURCHFÜHRUNG UND VERHALTEN

Gastschützen nehmen ausschließlich unter unmittelbarer Aufsicht am Schießbetrieb teil. Art und Umfang der zulässigen Schießübungen richten sich nach dem Ausbildungsstand des Gastschützen sowie den organisatorischen und sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen des jeweiligen Termins.

Der Verein stellt Gastschützen für die Dauer der Veranstaltung eine Schießbrille sowie einen Gehörschutz zur Verfügung.

Gastschützen sind verpflichtet, ordentliche und sicherheitsgerechte Kleidung zu tragen. Es gelten die Regelungen gemäß Kapitel 3.1.4 Sicherheits- und Verhaltensregeln (Seite 14).

Es ist Gastschützen strengstens untersagt, Munition oder Munitionsteile zu vereinnahmen oder vom Veranstaltungsort mitzunehmen.

3.1.9.4 WEISUNGSRECHT UND AUSSCHLUSS

Gastschützen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie sich mit ihrem Erscheinen auf der Schießstätte den Weisungen der verantwortlichen Schießleitung, der eingesetzten Aufsichten sowie weiterer verantwortlicher Funktionsträger zu unterwerfen haben. Den erteilten Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Gastschützen, die sich ungebührlich, regelwidrig oder sicherheitsgefährdend verhalten, können durch die verantwortliche Schießleitung oder vertretungsweise durch eine eingesetzte Aufsicht sofort vom Schießbetrieb ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrages erfolgt in diesen Fällen nicht.

Die verantwortliche Schießleitung ist berechtigt, Gastschützen ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme auszuschließen.

3.1.9.5 BELEHRUNG UND DOKUMENTATION

Gastschützen haben sich vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der verantwortlichen Schießleitung oder einer von ihr beauftragten Person auszuweisen.

Vor der Teilnahme am Schießbetrieb erfolgt eine schriftliche Belehrung über:

- die Teilnahmevoraussetzungen,
- die geltenden Sicherheits- und Verhaltensregeln,
- sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ohne schriftliche Anerkennung dieser Belehrung nimmt ein Gastschütze nicht am Schießbetrieb teil.

3.1.10 MAßNAHMEN BEI VERSTÖßEN IM SCHIEßBETRIEB

Zur Gewährleistung der Sicherheit und eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Schießbetriebs ist die Schießleitung berechtigt, bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, dieses Regelwerk, die Standordnung oder gegen Anweisungen der verantwortlichen Funktionsträger geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahmen nach diesem Kapitel dienen ausschließlich der Gefahrenabwehr sowie der Aufrechterhaltung eines sicheren und geordneten Schießbetriebs. Sie stellen keine vereinsrechtlichen Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahmen dar und lassen weitergehende Maßnahmen nach Satzung unberührt.



Mögliche Maßnahmen

Abhängig von Art, Schwere und Umständen des Verstoßes können insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- mündliche Ermahnung oder Verwarnung,
- zeitweilige Unterbrechung der Teilnahme am Schießbetrieb,
- Ausschluss vom laufenden Schießtermin,
- Beendigung der Teilnahme für den betreffenden Veranstaltungstag,
- Abbruch des Schießbetriebs für einzelne Teilnehmende oder für den gesamten Termin, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Die Auswahl der Maßnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Schießleitung.

3.1.10.1 ZUSTÄNDIGKEIT UND WEISUNGSRECHT

Die Entscheidung über Maßnahmen bei Verstößen im Schießbetrieb obliegt der verantwortlichen Schießleitung. Aufsichten sind berechtigt, bei akuten Gefährdungen unverzüglich einzugreifen und Maßnahmen zu ergreifen. Die Schießleitung ist hierüber umgehend zu informieren.

Den Anordnungen der Schießleitung und der eingesetzten Aufsichten ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.

3.1.10.2 DOKUMENTATION UND MELDUNG

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße können durch die Schießleitung dokumentiert und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden. Eine solche Meldung begründet für sich allein keine vereinsrechtliche Maßnahme, kann jedoch Grundlage für weitere Prüfungen nach Maßgabe der Satzung sein.

3.1.10.3 KEINE KOSTENERSTATTUNG

Bei Maßnahmen, die zum Ausschluss vom laufenden Schießtermin oder zur Beendigung der Teilnahme führen, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Teilnahmebeiträgen oder sonstigen Kosten.

3.2 WAFFENRECHTLICHE BEDÜRFNISSE NACH § 14 WaffG

Dieses Kapitel erläutert die gesetzlichen Anforderungen nach § 14 WaffG sowie die vereinsinterne Praxis der Schießleistungsgruppe (SLG) im Hinblick auf die Befürwortung waffenrechtlicher Bedürfnisse. Es dient der Information der Mitglieder und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Befürwortung.

Maßgeblich sind die Regelungen des Waffengesetzes (WaffG), der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (A-WaffV) sowie die Vorgaben der anerkannten Schießsportverbände in der jeweils gültigen Fassung.

3.2.1 ALLGEMEINE GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN

Unabhängig von der Art des Bedürfnisses (Erstbedürfnis, weitere Bedürfnisse oder Fortbestehen) müssen für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.



Hierzu zählen insbesondere:

- Mitgliedschaft in einem anerkannten Schießsportverein sowie in einem anerkannten Schießsportverband,
- das Vorliegen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gemäß § 14 WaffG,
- der Nachweis der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG),
- der Nachweis der persönlichen Eignung (§ 6 WaffG),
- der Nachweis der Waffensachkunde (§ 7 WaffG),
- der Nachweis einer sicheren Aufbewahrung (§ 36 WaffG),
- sowie die Einhaltung der gesetzlichen Erwerbsstreckung (§ 14 WaffG).

Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Voraussetzungen liegt ausschließlich beim Mitglied.

3.2.1.1 WAFFENSACHKUNDE

Der Nachweis der Waffensachkunde gemäß § 7 WaffG ist zwingende Voraussetzung für jede Befürwortung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses.

Die Waffensachkunde muss vor Antragstellung erfolgreich abgelegt worden sein. Die näheren Regelungen zur Durchführung, Anerkennung und Organisation der Waffensachkunde sind in einem separaten Kapitel dieses Regelwerks festgelegt.

Ohne gültigen Sachkundenachweis erfolgt keine Befürwortung durch die Schießleistungsgruppe.

3.2.1.2 HINWEIS ZU WEITEREN GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN

Die SLG prüft im Rahmen der Befürwortung ausschließlich die schießsportliche Aktivität und deren Dokumentation.

Die Prüfung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Zuverlässigkeit, Eignung, Aufbewahrung) obliegt ausschließlich der zuständigen Waffenbehörde.

Die SLG kann eine Befürwortung ablehnen oder zurückstellen, wenn:

- gesetzliche Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind, oder
- die schießsportliche Aktivität nicht den vereinsinternen Kriterien entspricht.

3.2.2 ERSTBEDÜRFNIS (§ 14 ABS. 2 WAFFG)

Ein Erstbedürfnis liegt vor, wenn ein Mitglied erstmalig eine erlaubnispflichtige Schusswaffe als Sportschütze erwerben möchte.

Gemäß § 14 Abs. 2 WaffG setzt der Erstantrag voraus, dass der Schütze den Schießsport seit mindestens zwölf Monaten regelmäßig betreibt und Mitglied eines anerkannten Schießsportvereins sowie eines anerkannten Schießsportverbandes ist.

Die regelmäßige Ausübung des Schießsports ist gesetzlich in der Regel gegeben, wenn der Schießsport:

- mindestens einmal pro Monat, oder
- mindestens 18 Mal innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt wurde.



Abweichend von der gesetzlichen Mindestanforderung befürwortet die Schießleistungsgruppe ein Erstbedürfnis ausschließlich dann, wenn das Mitglied innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens 18 Teilnahmen an offiziellen Schießveranstaltungen der SLG nachweisen kann.

Für die vereinsseitige Befürwortung gelten ausschließlich:

- offiziell ausgeschriebene Schieß- oder Wettkampftermine der SLG,
- ordnungsgemäß geführte Teilnehmerlisten gemäß diesem Regelwerk.

Eigenständiges oder externes Training außerhalb offizieller SLG-Termine kann nicht für die Befürwortung berücksichtigt werden.

Voraussetzung für eine Befürwortung ist zudem der erfolgreiche Nachweis der Waffensachkunde gemäß § 7 WaffG. Die Waffensachkunde muss vor Antragstellung abgeschlossen sein. Die näheren Regelungen hierzu sind in einem separaten Kapitel dieses Regelwerks festgelegt.

Die Befürwortung eines Erstbedürfnisses erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Erwerbsstreckung und ist auf maximal zwei Schusswaffen beschränkt.

Ein Anspruch auf Befürwortung eines Erstbedürfnisses besteht nicht.

3.2.3 WEITERE BEDÜRFNISSE (§ 14 ABS. 2 UND 3 WAFFG)

Der Erwerb weiterer erlaubnispflichtiger Schusswaffen durch Sportschützen setzt gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 3 WaffG voraus, dass ein entsprechendes schießsportliches Bedürfnis besteht und glaubhaft gemacht wird. Dies gilt sowohl für Waffen innerhalb des gesetzlichen Grundkontingents als auch für darüberhinausgehende Waffen.

Neben den gesetzlichen Voraussetzungen wendet die Schießleistungsgruppe für die vereinsseitige Befürwortung weiterer Bedürfnisse zusätzliche, einheitliche Kriterien an, um den aktiven sportlichen Einsatz der beantragten Waffen sicherzustellen.

Unabhängig von den gesetzlichen Mindestanforderungen befürwortet die Schießleistungsgruppe weitere Bedürfnisse nur dann, wenn das Mitglied innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens 18 Teilnahmen an offiziellen Schießveranstaltungen der SLG nachweisen kann.

Für die vereinsseitige Befürwortung gelten ausschließlich:

- offiziell ausgeschriebene Schieß- oder Wettkampftermine der SLG,
- ordnungsgemäß geführte Teilnehmerlisten gemäß diesem Regelwerk.

Eigenständiges oder externes Training außerhalb offizieller SLG-Termine kann nicht berücksichtigt werden.

Nach dem Erstbedürfnis (maximal zwei Schusswaffen im Rahmen der gesetzlichen Erwerbsstreckung) ist für jede weitere Befürwortung zusätzlich die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft der SLG erforderlich. Diese Voraussetzung gilt auch für weitere Waffen, die formal noch innerhalb des gesetzlichen Grundkontingents liegen.

Die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft dient dem Nachweis des aktiven und leistungsbezogenen sportlichen Einsatzes der beantragten Waffen.

Bei Beantragungen von Schusswaffen über das gesetzliche Grundkontingent hinaus finden vorrangig die jeweils gültigen Bedürfnis- und Befürwortungsregelungen des zuständigen Schießsportverbandes Anwendung.



Insbesondere sind hierbei die Vorgaben und Anforderungen der Bayerischen Kameraden- und Soldatenvereini-
gung e.V. (BKV e.V.) maßgeblich. Die SLG richtet ihre vereinsseitige Befürwortung in diesen Fällen nach den ent-
sprechenden Verbandsregelungen.

Die gesetzliche Erwerbstreckung von sechs Monaten bleibt von diesen vereinsinternen Voraussetzungen unbe-
rührt. Schießtermine können sowohl für den Nachweis des Erstbedürfnisses als auch für den Nachweis weiterer
Bedürfnisse angerechnet werden, sofern sie innerhalb der jeweils maßgeblichen Zeiträume liegen.

Ein Anspruch auf Befürwortung weiterer Bedürfnisse besteht nicht.

3.2.4 FORTBESTEHEN DES BEDÜRFNISSES (§ 14 ABS. 4 WAFFG)

Der Fortbestand eines waffenrechtlichen Bedürfnisses ist gemäß § 14 Abs. 4 WaffG regelmäßig nachzuweisen.
Die zuständige Waffenbehörde ist berechtigt, diesen Nachweis in angemessenen Abständen anzufordern.

Der gesetzliche Mindestnachweis für das Fortbestehen des Bedürfnisses ist erbracht, wenn das Mitglied in den
letzten 24 Monaten vor der Überprüfung den Schießsport regelmäßig ausgeübt hat, und zwar entweder:

- mindestens einmal pro Quartal, oder
- mindestens sechsmal innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von jeweils zwölf Monaten.

Der Nachweis ist waffenartbezogen zu führen. Besitzt ein Mitglied sowohl Kurz- als auch Langwaffen, ist der Nach-
weis für jede Waffenart getrennt zu erbringen.

Für die vereinsseitige Unterstützung beim Nachweis des fortbestehenden Bedürfnisses gelten ausschließlich:

- offiziell durchgeführte Schieß- und Wettkampftermine der SLG,
- ordnungsgemäß geführte Teilnehmerlisten gemäß diesem Regelwerk.

Eintragungen im persönlichen Schießbuch dienen lediglich der individuellen Dokumentation und sind für die ver-
einsseitige Bestätigung nicht maßgeblich.

Die SLG bestätigt gegenüber Verbänden oder Behörden ausschließlich solche schießsportlichen Betätigungen,
die anhand der vereinsinternen Dokumentation eindeutig nachvollzogen werden können. Ein Anspruch auf nach-
trägliche Anerkennung nicht dokumentierter Termine besteht nicht.

Die Verantwortung für die rechtzeitige Erbringung des Nachweises sowie für die Vorlage der entsprechenden Un-
terlagen gegenüber der zuständigen Waffenbehörde liegt ausschließlich beim Mitglied.

3.3 AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Schießleistungsgruppe
(SLG). Sie dient der Förderung des sicheren, verantwortungsvollen und sportlich orientierten Umgangs mit
Schusswaffen sowie der nachhaltigen Entwicklung des Schießsports innerhalb des Vereins.

Die SLG unterstützt ihre Mitglieder im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten bei der Aus- und Weiterbil-
dung. Ein Anspruch auf die Durchführung bestimmter Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen besteht nicht.



3.3.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen dienen insbesondere:

- der Vermittlung und Vertiefung von Sicherheits- und Verhaltensregeln,
- der Verbesserung schießsportlicher Fertigkeiten,
- der Vorbereitung auf sportliche Wettkämpfe,
- der Qualifikation für Funktionen im Schießbetrieb.

Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgt grundsätzlich freiwillig, sofern dieses Regelwerk oder gesetzliche Vorschriften keine verpflichtende Teilnahme vorsehen.

3.3.2 EINWEISUNG UND AUSBILDUNG NEUER MITGLIEDER

Neue Mitglieder sowie Mitglieder ohne eigene waffenrechtliche Berechtigung werden schrittweise an den Schießsport herangeführt. Dies erfolgt insbesondere durch:

- Einweisungen in Sicherheits- und Verhaltensregeln,
- Grundlagen des sicheren Umgangs mit Waffen,
- Teilnahme an Einsteiger- oder Neulingsterminen,
- begleitete Teilnahme am regulären Schießbetrieb.

Der Übergang zu weiterführenden Schießterminen erfolgt nach Maßgabe des individuellen Ausbildungsstandes sowie der organisatorischen und sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen.

3.3.3 ERSTE-HILFE-AUSBILDUNG

Sofern durch den Verein oder in Zusammenarbeit mit externen Stellen Erste-Hilfe-Kurse angeboten werden, ist die Teilnahme für Mitglieder, die regelmäßig am Schießbetrieb teilnehmen oder Funktionen im Schießbetrieb übernehmen, verpflichtend.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung dient der Vorbereitung auf Notfallsituationen und stellt einen wichtigen Bestandteil der Sicherheitskultur der SLG dar.

Näheres zu Umfang, Gültigkeitsdauer und Anerkennung von Erste-Hilfe-Kursen regelt der Verein im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung.

3.3.4 WAFFENSACHKUNDE

Der Verein ist für die schießsportliche Ausbildung seiner Mitglieder verantwortlich und stellt im Rahmen der Schießleistungsgruppe entsprechende Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote bereit.

Sofern ein Mitglied bei Eintritt in die Schießleistungsgruppe noch nicht über eine anerkannte Waffensachkunde gemäß § 7 WaffG verfügt, wird grundsätzlich erwartet, dass die Waffensachkunde über einen durch die SLG organisierten Waffensachkundelehrgang abgelegt wird. Dies dient der einheitlichen Ausbildung, der Qualitätssicherung sowie der Gewährleistung eines einheitlichen Ausbildungsstandards innerhalb des Vereins.



Die Teilnahme an einem über die SLG organisierten Waffensachkundelehrgang setzt voraus, dass der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, das bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate ist,
- Nachweis einer Vereinszugehörigkeit von mindestens einem Jahr,
- Nachweis von mindestens 18 Schießteilnahmen pro Jahr mit Lang- oder Kurzwaffe während der Vereinszugehörigkeit,
- Befürwortung der Teilnahme durch die verantwortlichen Schießleitungs- oder Schießsportfunktionsträger.

Für die Teilnahme an der Waffensachkundeprüfung fällt eine Prüfungsgebühr an. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den jeweils gültigen Konditionen und wird im Rahmen der Ausschreibung bekanntgegeben.

Die Prüfungsgebühr ist spätestens drei Wochen vor Beginn des Waffensachkundelehrgangs an den Verein zu entrichten. In der Gebühr können insbesondere enthalten sein:

- Prüfungsgebühr des externen Prüfers,
- Standgebühren,
- Versicherung,
- Munition,
- Verpflegung während des Lehrgangs.

Bleibt der Lehrgangsteilnehmer ohne Angabe von Gründen der Prüfung fern oder sagt seine Teilnahme nicht mindestens zehn Werktage vor Beginn des Lehrgangs ab, erfolgt keine Erstattung der gezahlten Gebühren.

Bei begründeter Nichtteilnahme (z. B. höhere Gewalt) entscheidet der Verein im Einzelfall über eine teilweise Erstattung. Unabhängig hiervon behält der Verein eine Mindestgebühr für angefallene Verwaltungskosten ein.

Bei Nichtbestehen der Prüfung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

Kosten für eine Nachprüfung sind vollständig vom Prüfling zu tragen; deren Höhe wird im Einzelfall festgelegt.

3.3.5 QUALIFIKATION FÜR FUNKTIONEN IM SCHIEßBETRIEB

Für die Übernahme von Funktionen im Schießbetrieb, insbesondere als Schießleitung oder Aufsicht, sind geeignete Kenntnisse, Fähigkeiten und persönliche Eignung erforderlich.

Die Befähigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 27 AWaffV, sowie nach den jeweils geltenden verbandlichen Vorgaben.

Der Verein unterstützt geeignete Mitglieder bei Bedarf durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, um die erforderlichen Qualifikationen zu erlangen oder aufrechtzuerhalten. Ein Anspruch auf Übernahme einer Funktion besteht nicht.



3.3.6 FORTBILDUNG UND EIGENVERANTWORTUNG

Die SLG fördert die kontinuierliche sportliche und fachliche Entwicklung ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied ist zugleich selbst dafür verantwortlich,

- den eigenen Ausbildungsstand realistisch einzuschätzen,
- an erforderlichen Schulungen teilzunehmen,
- sich über sicherheitsrelevante und rechtliche Änderungen zu informieren.

3.4 VEREINSMEISTERSCHAFTEN

Die Vereinsmeisterschaften sind ein zentraler Bestandteil des sportlichen Lebens der Schießleistungsgruppe (SLG). Sie dienen der sportlichen Standortbestimmung, der Förderung des fairen Wettkampfs sowie der Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins.

Die Teilnahme an den Vereinsmeisterschaften steht allen Mitgliedern der Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e.V. offen, einschließlich Neumitgliedern. Der Verein begrüßt ausdrücklich die Teilnahme aller Mitglieder, unabhängig vom individuellen Leistungsstand oder vom Besitz eigener Waffen.

3.4.1 ZIEL UND CHARAKTER

Die Vereinsmeisterschaften werden als sportliche Wettkämpfe im Sinne der jeweils gültigen Schießsportordnung des zuständigen Verbandes durchgeführt. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Regelwerke der Bayerische Kameraden- und Soldatenvereinigung e.V. (BKV e.V.).

Ziel der Vereinsmeisterschaften ist es:

- den sportlichen Vergleich innerhalb des Vereins zu ermöglichen,
- den regelkonformen Umgang mit Sportwaffen im Wettkampf zu fördern,
- den sportlichen Einsatz von Waffen zu dokumentieren,
- sowie allen Mitgliedern – auch Neumitgliedern – einen niedrigschwelligen Zugang zum Wettkampfsport zu eröffnen.

3.4.2 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, sofern:

- sie die allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen dieses Regelwerks erfüllen,
- sie ordnungsgemäß zu den jeweiligen Disziplinen angemeldet sind,
- und die sicherheitsrelevanten Anforderungen eingehalten werden.

Die Teilnahme ist auch Mitgliedern ohne eigene Waffen möglich. Der Verein kann – abhängig von Disziplin und organisatorischen Möglichkeiten – Leihwaffen bereitstellen oder die Nutzung vereinseigener Waffen ermöglichen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.



3.4.3 AUSSCHREIBUNG UND ANMELDUNG

Die Vereinsmeisterschaften werden durch eine gesonderte Ausschreibung bekanntgegeben. Diese regelt insbesondere:

- Disziplinen und Wertungsklassen,
- Termine und Veranstaltungsorte,
- Anmeldefristen und Teilnahmebedingungen,
- organisatorische Abläufe vor Ort.

Die Anmeldung zu den Vereinsmeisterschaften erfolgt fristgerecht gemäß der jeweiligen Ausschreibung. Nur vollständig und fristgerecht eingegangene Anmeldungen werden berücksichtigt.

3.4.4 DURCHFÜHRUNG UND SICHERHEIT

Die Durchführung der Vereinsmeisterschaften erfolgt unter den gleichen hohen Sicherheitsstandards wie der reguläre Schießbetrieb. Es gelten insbesondere:

- die Sicherheits- und Verhaltensregeln dieses Regelwerks,
- die Schießsportordnung des Verbandes,
- die Standordnung der jeweiligen Schießstätte.

Den Weisungen der verantwortlichen Schießleitung, der Aufsichten sowie der Organisationsleitung ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

3.4.5 WERTUNG UND ANERKENNUNG

Die Wertung der Vereinsmeisterschaften erfolgt gemäß den Vorgaben der jeweils zugrunde liegenden Schießsportordnung. Die Ergebnisse können vereinsintern veröffentlicht werden.

Die Teilnahme an den Vereinsmeisterschaften kann als sportlicher Nachweis im Rahmen vereinsinterner Bewertungen, insbesondere bei der Beurteilung der sportlichen Aktivität, berücksichtigt werden.

3.4.6 BEDEUTUNG FÜR DEN VEREIN

Die Vereinsmeisterschaften sind Ausdruck des aktiven Vereinslebens und der sportlichen Ausrichtung der SLG. Sie fördern den Austausch zwischen erfahrenen Schützen und Neumitgliedern und tragen wesentlich zur Integration neuer Mitglieder in den Schießsport bei.

3.5 KOSTEN IM SCHIEßSPORTBETRIEB

Die Durchführung des Schießsportbetriebs verursacht laufende Kosten, insbesondere für die Anmietung von Schießanlagen, Versicherungen sowie für Verbrauchsmaterialien. Die regulären Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen sind hierfür nicht ausreichend.

Aus diesem Grund werden für die Teilnahme am Schießsport veranstaltungsbezogene Kostenbeiträge erhoben. Diese dienen ausschließlich der Kostendeckung. Das im Schießbetrieb eingesetzte Funktionspersonal (Schießleitung, Aufsichten, Helfer) erhält keine Vergütung.



3.5.1 KOSTEN FÜR TRAINING

Für die Teilnahme an regulären Schießtrainingsterminen wird ein Teilnahmebeitrag in Höhe von **15,00 EUR pro Termin** erhoben.

Die Kosten können je nach Schießstätte variieren. Abweichende Teilnahmebeiträge werden im Rahmen der jeweiligen Terminankündigung bekanntgegeben.

Bei einzelnen Schießstätten ist eine Mindestteilnehmerzahl erforderlich. Wird diese nicht erreicht, kann der Termin kurzfristig abgesagt werden. Alternativ kann sich die verantwortliche Schießleitung mit den angemeldeten Teilnehmern abstimmen, ob der Termin gegen einen erhöhten Teilnahmebeitrag durchgeführt wird.

3.5.2 KOSTEN BEI ANMELDUNG UND NICHTERSCHEINEN

Die Anmeldung zu einem Schießtermin ist verbindlich.

Erscheint ein angemeldetes Mitglied ohne vorherige rechtzeitige Abmeldung nicht zum Schießtermin, wird der jeweilige Teilnahmebeitrag in Rechnung gestellt.

Dies gilt unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Teilnahme und dient der Absicherung der entstehenden Fixkosten.

3.5.3 KOSTEN FÜR GASTSCHÜTZEN

Für die Teilnahme von Gastschützen am Schießsportbetrieb wird ein Teilnahmebeitrag in Höhe von **50,00 EUR** erhoben.

Im Teilnahmebeitrag sind enthalten:

- die Teilnahme an der jeweiligen Schießveranstaltung,
- der erforderliche Versicherungsschutz,
- die Bereitstellung von Leihwaffen,
- 25 Schuss Munition im Kaliber 9 mm,
- die Bereitstellung von Schießbrille und Gehörschutz,
- organisatorische Aufwendungen.

Die Anmeldung von Gastschützen ist verbindlich. Erscheint ein angemeldeter Gastschütze nicht zur Veranstaltung, wird der Teilnahmebeitrag in Rechnung gestellt. Eine Teilnahme ohne Zahlung ist nicht möglich.



3.5.4 KOSTEN FÜR WAFFENSACHKUNDE

Für die Teilnahme an einem über die SLG organisierten Waffensachkundelehrgang wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt derzeit **250,00 EUR** (Stand: 25.12.202).

In der Gebühr sind insbesondere enthalten:

- Prüfungsgebühr (Weiterleitung an den Prüfer),
- Standgebühren,
- Versicherung,
- Munition,
- Verpflegung während des Lehrgangs.

Weitere Regelungen zu Rücktritt, Nichtteilnahme, Nichtbestehen und Nachprüfung ergeben sich aus Kapitel 3.3.4 Waffensachkunde (Seite 25)

3.5.5 KOSTEN FÜR BEDÜRFNISBEFÜRWORDUNGEN

Für die Bearbeitung und Ausstellung von Bedürfnisbefürwordungen werden folgende Kosten erhoben:

- **20,00 EUR** Kostenbeitrag für den Verein,
- **30,00 EUR** Kostenbeitrag für den zuständigen Schießsportverband (Stand 02.01.2026, Änderungen durch den Verband können jederzeit erfolgen).

Diese Kosten sind vom Mitglied vor Antragstellung zu entrichten.

3.5.6 KOSTEN FÜR MEISTERSCHAFTEN

Für die Teilnahme an Vereinsmeisterschaften oder weiteren Wettkämpfen können gesonderte Teilnahmebeiträge erhoben werden. Die jeweilige Höhe des Teilnahmebeitrags ergibt sich aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

Der Teilnahmebeitrag ist im Voraus zu entrichten. Eine Teilnahme an der jeweiligen Meisterschaft oder dem Wettkampf ist ohne vorherigen Zahlungseingang nicht möglich.

Der verbindliche Zahlungstermin sowie die zulässigen Zahlungsmodalitäten werden in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt.

Die Anmeldung zu einer Meisterschaft ist verbindlich. Bei Nichterscheinen oder Nichtteilnahme trotz Anmeldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebeitrags, sofern das Nichterscheinen vom Teilnehmer zu vertreten ist.

3.5.7 ALLGEMEINE KOSTENREGELUNGEN

Alle Kostenbeiträge sind gemäß den jeweils bekanntgegebenen Zahlungsmodalitäten zu entrichten. Bereits gezahlte Beträge werden grundsätzlich nicht erstattet, sofern ein Termin oder eine Maßnahme aus Gründen nicht wahrgenommen wird, die das Mitglied oder der Gastschütze zu vertreten hat.



3.5.8 BEFREIUNG VON TEILNAHMEBEITRÄGEN FÜR FUNKTIONSPERSONAL

Mitglieder, die im Rahmen eines Schießtermins als Funktionspersonal eingesetzt sind (insbesondere Schießleitung, Aufsicht oder organisatorische Unterstützung), können von der Zahlung des Teilnahmebeitrags befreit werden.

Eine Befreiung vom Teilnahmebeitrag erfolgt, wenn das Mitglied während des jeweiligen Termins **mehr als 50 % der angesetzten Trainingszeit** einer entsprechenden Funktion nachgeht und dadurch nicht oder nur eingeschränkt am eigenen Schießbetrieb teilnehmen kann.

Die Entscheidung über die Befreiung trifft die verantwortliche Schießleitung im Rahmen der Einsatzplanung. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

Die Befreiung gilt ausschließlich für den jeweiligen Termin und hat keine Auswirkung auf weitere Kostenregelungen dieses Regelwerks.



4 DIGITALE KOMMUNIKATION

4.1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Die digitalen Kommunikationskanäle der Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e.V. dienen der sachlichen, sicheren und zweckgebundenen Kommunikation im Zusammenhang mit dem Vereins- und Schießsportbetrieb.

Dieses Kapitel gilt für alle vom Verein genutzten oder bereitgestellten digitalen Kommunikationsmittel, insbesondere Messenger-Dienste, E-Mail-Verteiler, vereinsinterne Plattformen (z. B. EasyVerein), Foren, Chats sowie vergleichbare Systeme.

4.2 GRUNDSÄTZE DER DIGITALEN KOMMUNIKATION

Alle Teilnehmer an der digitalen Kommunikation des Vereins sind verpflichtet, die folgenden Grundsätze einzuhalten:

4.2.1 Zweckgebundene Nutzung

Digitale Kommunikationskanäle sind ausschließlich für vereinsbezogene Inhalte zu nutzen. Beiträge sollen sachlich, zielführend und angemessen sein. Unnötige oder wiederholte Nachrichten sind zu vermeiden, um die Übersichtlichkeit der Kommunikation zu gewährleisten.

4.2.2 RESPEKTVOLLER UMGANG

Ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander ist verpflichtend. Beleidigungen, persönliche Angriffe, herabwürdigende Äußerungen, Lästereien oder diskriminierende Inhalte sind unzulässig.

4.2.2 Schutz vor Mobbing

Mobbing, gezielte Ausgrenzung oder Herabsetzung einzelner Personen ist nicht gestattet. Jedes Mitglied hat das Recht, sich sachlich zu äußern, ohne negative oder ausgrenzende Reaktionen befürchten zu müssen.

4.2.3 Politische Neutralität

Politische Äußerungen, Diskussionen oder Darstellungen – unabhängig von ihrer Form – sind in den digitalen Kommunikationskanälen des Vereins nicht zulässig.

4.2.4 Vertraulichkeit

Inhalte aus vereinsinternen digitalen Kommunikationskanälen sind vertraulich zu behandeln. Informationen, Nachrichten oder Medieninhalte dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen oder des Vereins an Dritte weitergegeben oder außerhalb des Vereins verbreitet werden.

4.2.5 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Die Weitergabe oder Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.



4.3 TEILNAHME UND ZUSTIMMUNG

Die Nutzung der digitalen Kommunikationskanäle des Vereins setzt die Zustimmung zu den Regelungen dieses Kapitels voraus.

Mit der Teilnahme an der digitalen Kommunikation erkennt das Mitglied diese Regelungen verbindlich an.

Ein Anspruch auf Nutzung bestimmter digitaler Kommunikationskanäle besteht nicht.

4.4 MAßNAHMEN BEI VERSTÖßEN

Verstöße gegen die Regelungen dieses Kapitels können – abhängig von Art, Schwere und Häufigkeit – geahndet werden.

Mögliche Maßnahmen sind insbesondere:

- eine mündliche oder schriftliche Verwarnung,
- eine zeitweise Einschränkung oder Sperrung der Nutzung einzelner Kommunikationskanäle,
- ein dauerhafter Ausschluss von digitalen Kommunikationskanälen.

Weitergehende vereinsrechtliche Maßnahmen gemäß Satzung bleiben hiervon unberührt.

4.5 VERHÄLTNIS ZU SATZUNG UND WEITEREN REGELUNGEN

Dieses Kapitel ergänzt die Satzung sowie ggf. bestehende Datenschutz- oder Ordnungsregelungen des Vereins. Bei Widersprüchen gelten die Regelungen der Satzung sowie die gesetzlichen Bestimmungen vorrangig.



5 SCHUTZKONZEPT

5.1 GRUNDSÄTZE

5.1.1 HALTUNG UND POSITIONIERUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand der Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e.V. bekennt sich ausdrücklich zu einem sicheren, respektvollen und grenzachtenden Miteinander im Verein. Der Schutz aller Mitglieder –insbesondere von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren – hat für den Verein oberste Priorität.

Der Verein duldet keine Form von interpersoneller Gewalt, insbesondere:

- Machtmissbrauch
- Grenzverletzungen
- verbale, psychische oder körperliche Gewalt
- sexualisierte Gewalt

Dies gilt unabhängig von Funktion, Dauer der Mitgliedschaft oder sportlicher Leistung. Gerade im Schießsport besteht aufgrund von Hierarchien, Fachwissen, Aufsichtsfunktionen und besonderen Verantwortlichkeiten ein erhöhtes Maß an Vertrauen und Abhängigkeit. Daraus ergibt sich eine besondere Pflicht zur Achtsamkeit, Transparenz und Vorbildfunktion aller Funktionsträger.

Der Verein versteht Schutz nicht als Misstrauenskultur, sondern als Qualitätsmerkmal verantwortungsvoller Vereinsarbeit.

5.1.2 VERANTWORTUNG DES VEREINS

Der Verein übernimmt Verantwortung dafür,

- Risiken frühzeitig zu erkennen,
- Grenzverletzungen ernst zu nehmen,
- Betroffene zu schützen
- und handlungssicher zu reagieren.

Das Schutzkonzept richtet sich an:

- alle Mitglieder (ca. 130),
- den Vorstand,
- alle ehrenamtlich tätigen Personen,
- insbesondere Personen mit Aufsichts-, Leitungs- oder Ausbildungsfunktion,
- sowie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Alle Vereinsmitglieder sind aufgefordert, zu einer Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der gegenseitigen Achtung beizutragen.

5.1.3 ZIEL DES SCHUTZKONZEPTES

Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es,



- ein sicheres Vereinsumfeld für alle Mitglieder zu gewährleisten,
- Kinder und Jugendliche besonders zu schützen,
- Machtmissbrauch vorzubeugen,
- klare Handlungsleitlinien für Prävention und Intervention zu schaffen,
- • und allen Beteiligten Sicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen zu geben.

Das Schutzkonzept ergänzt bestehende Vereins-, Sicherheits- und Verhaltensregeln und stellt diese nicht infrage, sondern erweitert sie um den Aspekt des Schutzes vor Gewalt und Grenzverletzungen.

5.1.4 BESCHLUSS UND VERBINDLICHKEIT

Der Vorstand des Vereins beschließt dieses Schutzkonzept verbindlich. Mit dem Beschluss verpflichtet sich der Verein, die im Schutzkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen, regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Das Schutzkonzept ist für alle Mitglieder verbindlich und Bestandteil der Vereinsarbeit.

5.1.5 AUSBLICK

Das Schutzkonzept wird als lebendiges Dokument verstanden. Veränderungen in der Vereinsstruktur, neue Angebote oder neue Erkenntnisse werden berücksichtigt und bei Bedarf eingearbeitet.



5.2 DEFINITIONEN

5.2.1 VERSTÄNDNIS VON INTERPERSONELLER GEWALT IM VEREIN

Unter interpersoneller Gewalt versteht die Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e.V. alle Formen von Verhalten, durch die die Würde, die körperliche oder seelische Unversehrtheit sowie die persönliche Integrität eines Menschen verletzt oder bedroht werden.

Interpersonelle Gewalt kann einmalig oder wiederholt auftreten, offen oder subtil sein und sowohl bewusst als auch unbewusst ausgeübt werden. Sie entsteht häufig dort, wo Macht, Abhängigkeit, Hierarchien oder besondere Verantwortlichkeiten bestehen.

Im Kontext des Vereins ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Fachwissen, Aufsichtsfunktionen, sportliche Erfahrung, Altersunterschiede und Zugangs- bzw. Entscheidungsmacht (z. B. Training, Teilnahme, Aufsicht) zu Abhängigkeitsverhältnissen führen können.

5.2.2 MACHTMISSBRAUCH

Machtmissbrauch liegt vor, wenn eine Person ihre formelle oder informelle Machtposition nutzt, um andere zu beeinflussen, zu kontrollieren, unter Druck zu setzen oder deren Grenzen zu überschreiten.

Macht kann sich ergeben aus:

- einer Funktion (z. B. Aufsicht, Vorstand, Ausbilder),
- fachlicher Überlegenheit,
- Altersunterschieden,
- Abhängigkeiten (z. B. Teilnahme am Training, Zugang zu Angeboten).

Machtmissbrauch kann sich äußern durch:

- Einschüchterung oder Drohungen,
- Bloßstellen oder Abwerten,
- das Ausnutzen von Abhängigkeiten,
- das Ignorieren von Widerspruch oder Unwohlsein,
- das Durchsetzen eigener Interessen auf Kosten anderer.

Machtmissbrauch ist unabhängig davon zu bewerten, ob eine Handlung „gut gemeint“ war.

5.2.3 GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche, emotionale oder körperliche Grenzen überschreiten. Sie können unbeabsichtigt, einmalig oder aus Unachtsamkeit erfolgen, sind jedoch immer ernst zu nehmen.

Grenzverletzungen sind abhängig vom subjektiven Empfinden der betroffenen Person und korrigierbar, wenn sie erkannt und benannt werden.

Beispiele können sein: unangemessene Sprache oder Tonfall, respektloses Ansprechen, körperliche Nähe ohne Einverständnis, Ignorieren von Ablehnung oder Unsicherheit. Wichtig ist: Grenzverletzungen müssen benannt, das Verhalten korrigiert und – wenn nötig – entschuldigt werden.



5.2.4 ÜBERGRIFFE

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen geschehen. Sie sind Ausdruck von Machtmissbrauch und dienen häufig dazu, Grenzen systematisch zu testen oder zu verschieben.

Übergriffe erfolgen wiederholt oder gezielt, ignorieren deutlich geäußerte Grenzen, können psychischer, körperlicher oder sexualisierter Natur sein und sind nicht durch Entschuldigungen zu relativieren.

Übergriffe erfordern klare Intervention und Schutzmaßnahmen.

5.2.5 KÖRPERLICHE (PHYSISCHE) GEWALT

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen, durch die einer Person körperlicher Schaden zugefügt oder angedroht wird.

Dazu zählen: Schlagen, Stoßen, Festhalten, körperliche Züchtigung, das Zufügen von Schmerzen, das Erzwingen von Handlungen.

Körperliche Gewalt ist im Verein in keiner Form zulässig.

5.2.6 EMOTIONALE (PSYCHISCHE) GEWALT

Emotionale Gewalt umfasst Verhaltensweisen, die eine Person abwerten, einschüchtern, manipulieren oder psychisch verletzen.

Beispiele: Demütigung oder Bloßstellung, Drohungen, herabwürdigende Kommentare, Lächerlich machen, Ignorieren oder gezieltes Ausgrenzen.

Emotionale Gewalt ist oft schwer sichtbar, wirkt jedoch langfristig und tiefgreifend.

5.2.7 SEXUALISIERTE GEWALT

Sexualisierte Gewalt beschreibt jede Form der Machtausübung mit sexuellen Mitteln. Sie dient der Demütigung, Unterwerfung oder Kontrolle.

Dazu zählen: sexuelle Berührungen ohne Einwilligung, sexualisierte Sprache oder Anspielungen, das Zeigen oder Verbreiten sexualisierter Inhalte, Aufforderungen zu sexuellen Handlungen, Handlungen vor oder an Kindern und Jugendlichen.

Sexualisierte Gewalt ist immer ein schwerwiegender Übergriff und erfordert sofortiges Handeln.

5.2.8 VERNACHLÄSSIGUNG

Vernachlässigung liegt vor, wenn notwendige Fürsorge, Aufsicht oder Schutz unterlassen wird. Im Vereinskontext kann dies bedeuten: fehlende Aufsicht, Ignorieren von Unsicherheit oder Hilferufen, das Dulden problematischer Situationen, das Wegsehen bei Grenzverletzungen.

Vernachlässigung kann ebenso schädlich sein wie aktive Gewalt.

5.2.9 BEDEUTUNG DER DEFINITIONEN FÜR DIE VEREINSARBEIT



Die beschriebenen Definitionen schaffen ein gemeinsames Verständnis im Verein und bilden die Grundlage für Prävention, Sensibilisierung, Intervention und Handlungssicherheit für alle Beteiligten.

Sie ermöglichen es, Situationen einzuordnen, frühzeitig zu reagieren und Verantwortung zu übernehmen.

5.3 ZIELE

5.3.1 ÜBERGEORDNETE ZIELSETZUNG

Die Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e.V. verfolgt mit diesem Schutzkonzept das Ziel, ein Vereinsumfeld zu schaffen, in dem sich alle Mitglieder – insbesondere Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren – sicher, respektiert und ernst genommen fühlen.

Der Verein versteht Prävention und Intervention gegen interpersonelle Gewalt als dauerhafte Aufgabe, die fest in der Vereinsstruktur verankert wird. Schutz wird als Teil der Vereinsqualität und nicht als Zusatzaufgabe verstanden.

5.3.2 ZIELE DER PRÄVENTION

Die folgenden präventiven Ziele werden verfolgt:

- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung: Alle Mitglieder, insbesondere Funktionsträger und Aufsichtspersonen, verfügen über ein grundlegendes Verständnis von Macht, Verantwortung und Grenzachtung.
- Schutz von Kindern und Jugendlichen: Kinder und Jugendliche kennen ihre Rechte und wissen, an wen sie sich wenden können. Aufsichtspflichten werden ernst genommen und transparent umgesetzt.
- Stärkung der Vereinskultur: Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der gegenseitigen Verantwortung.
- Handlungssicherheit: Mitglieder wissen, welches Verhalten erwartet wird; Funktionsträger kennen ihre Verantwortung und Grenzen.

5.3.3 ZIELE DER INTERVENTION

Der Verein verfolgt folgende Ziele im Bereich Intervention:

- Klare Handlungsstrukturen: Verdachtsfälle können sicher, transparent und strukturiert gemeldet werden; Zuständigkeiten sind klar geregelt.
- Schutz der Betroffenen: Betroffene werden ernst genommen und geschützt; keine Bagatellisierung, Schuldumkehr oder Vorverurteilung.
- Verantwortungsvoller Umgang mit Vorfällen: Der Verein handelt besonnen, sachlich und verantwortungsvoll; externe Fachstellen werden bei Bedarf einbezogen.

5.3.4 ENTWICKLUNGSZIELE DES VEREINS

Über die unmittelbare Präventions- und Interventionsarbeit hinaus verfolgt der Verein langfristig:

- Etablierung des Schutzkonzeptes als festen Bestandteil der Vereinsarbeit
- regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Konzeptes
- Qualifizierung von Ansprechpersonen (sofern benannt)



- nachhaltige Verankerung des Themas Schutz in Entscheidungsprozessen
- Stärkung des Vertrauens von Mitgliedern, Eltern und Öffentlichkeit

5.3.5 ERFOLGSKRITERIEN UND ÜBERPRÜFUNG

Die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes soll überprüft werden durch regelmäßige Reflexion im Vorstand, Rückmeldungen aus dem Verein, Überprüfung der Umsetzungsmaßnahmen sowie Anpassungen bei strukturellen Veränderungen.

Das Schutzkonzept wird mindestens alle 2–3 Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

5.4 ANALYSE & RISIKOANALYSE

5.4.1 ANALYSE DER AKTEURE IM VEREIN

Die Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e.V. hat ca. 130 Mitglieder. Im Verein sind folgende Personengruppen aktiv:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Erwachsene Mitglieder
- ehrenamtlich tätige Funktionsträger (z. B. Vorstand, Schießleitung, Aufsichtspersonen)
- Trainer und Anleitende
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte (insbesondere bei minderjährigen Mitgliedern)

Der Trainings- und Schießbetrieb findet in gemischten Gruppen aus Jugendlichen und Erwachsenen statt. Diese Struktur dient bewusst der Erhöhung der Transparenz und Sicherheit, da keine isolierten Jugendsettings bestehen.

Bei Wettkämpfen treten zusätzlich externe Kontaktpersonen auf, z. B.:

- Betreuer anderer Vereine
- Schießleitungen externer Veranstalter
- Begleitpersonen

5.4.2 BESONDERE RAHMENBEDINGUNGEN IM SCHIEßSPORT

Der Schießsport weist spezifische Merkmale auf, die bei der Risikoanalyse besonders zu berücksichtigen sind:

- klare Hierarchien (z. B. Aufsicht, Schießleitung),
- hohe Verantwortung aufgrund des Umgangs mit Waffen,
- ausgeprägte Regel- und Sicherheitsstrukturen,
- Fachwissensgefälle zwischen erfahrenen Erwachsenen und jüngeren Mitgliedern,
- mögliche Abhängigkeiten im Trainings- oder Wettkampfbetrieb.

Diese Faktoren erfordern ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Grenzachtung.



5.4.3 RISIKOANALYSE – IDENTIFIZIERTE RISIKOBEREICHE

Auf Grundlage der Vereinsstruktur wurden folgende potenzielle Risikobereiche identifiziert:

5.4.3.1 TRAININGSBETRIEB IN GEMISCHTEN GRUPPEN

Potenziale: hohe Transparenz durch Anwesenheit mehrerer Personen; Vorbildfunktion erwachsener Mitglieder.

Risiken: altersbedingte Abhängigkeitsverhältnisse; Autoritätsgefälle durch Erfahrung oder Funktion; Unsicherheiten bei Jugendlichen, Grenzen zu benennen.

5.4.3.2 AUFSICHTS- UND LEITUNGSFUNKTIONEN

Potenziale: klar geregelte Zuständigkeiten; bestehende Sicherheitsregeln.

Risiken: Machtmissbrauch durch Entscheidungsbefugnisse; Grenzverletzungen durch unangemessene Ansprache oder Tonfall; fehlende Reflexion eigener Machtpositionen.

5.4.3.3 WETTKÄMPFE UND EXTERNE VERANSTALTUNGEN

Potenziale: strukturierte Abläufe; Anwesenheit mehrerer Personen.

Risiken: veränderte Rahmenbedingungen; wechselnde Aufsichtspersonen; längere Aufenthaltszeiten; Kontakt zu vereinsfremden Erwachsenen.

5.4.3.4 KOMMUNIKATIONSSTRUKTUREN

Risiken: Missverständnisse durch informelle Kommunikation; unklare Zuständigkeiten bei Problemen; Hemmschwellen bei der Ansprache von Grenzverletzungen.

5.4.4 BETEILIGUNG UND TRANSPARENZ

Der Verein legt Wert darauf, dass Mitglieder Hinweise, Unsicherheiten oder Beobachtungen äußern können, insbesondere Kinder und Jugendliche ermutigt werden, sich mitzuteilen, und eine offene Gesprächskultur gefördert wird.

Die Risikoanalyse dient nicht der Schuldzuweisung, sondern der frühzeitigen Erkennung und Minimierung von Risiken.

5.4.5 ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOANALYSE

Die Analyse zeigt, dass der Verein durch gemischte Trainingsgruppen, klare Sicherheitsstrukturen und ehrenamtliches Engagement bereits über wichtige Schutzfaktoren verfügt.

Gleichzeitig bestehen Risiken insbesondere in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, Aufsichts- und Leitungsfunktionen sowie externen Wettkampfsituationen.

Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage für die im folgenden Kapitel beschriebenen präventiven Maßnahmen.

5.4.6 WEITERENTWICKLUNG UND ÜBERPRÜFUNG

Die Risikoanalyse wird regelmäßig reflektiert, bei strukturellen Änderungen aktualisiert und mindestens alle 2–3 Jahre überprüft.



5.5 PRÄVENTION

5.5.1 GRUNDVERSTÄNDNIS DER PRÄVENTIONSARBEIT

Der Verein versteht Prävention als kontinuierlichen Prozess, der fest in der Vereinsarbeit verankert ist. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, Grenzverletzungen vorzubeugen und allen Beteiligten Handlungssicherheit zu geben.

Die im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten Besonderheiten des Schießsports (Hierarchien, Aufsicht, Verantwortung) bilden die Grundlage für die nachfolgenden Maßnahmen.

5.5.2 VORBILDFUNKTION DES VORSTANDS UND DER FUNKTIONSTRÄGER

Der Vorstand sowie alle Personen mit Leitungs-, Aufsichts- oder Ausbildungsfunktion übernehmen eine besondere Vorbildfunktion. Ihr Verhalten prägt maßgeblich die Kultur des Vereins.

Dazu gehören insbesondere: ein respektvoller und grenzachtender Umgang, transparente Entscheidungen, die Bereitschaft zur Reflexion der eigenen Rolle und Machtposition sowie konsequentes Eingreifen bei Grenzverletzungen.

5.5.3 INFORMATION UND EINBEZIEHUNG DER VEREINSMITGLIEDER

Alle Mitglieder werden über das Schutzkonzept informiert. Die Information erfolgt vereinsintern (z. B. Mitgliederversammlung, Aushang, direkte Kommunikation).

Ziel ist Transparenz, Sensibilisierung, Abbau von Hemmschwellen und aktive Beteiligung der Mitglieder. Eine Veröffentlichung auf der Vereinswebsite erfolgt derzeit nicht. Die Information richtet sich gezielt an die Vereinsgemeinschaft.

5.5.4 AUFNAHME DES THEMAS IN VEREINSSTRUKTUREN

Das Schutzkonzept ergänzt die bestehenden Vereins-, Sicherheits- und Verhaltensregeln. Es wird als verbindlicher Bestandteil der Vereinsarbeit verstanden und in Entscheidungsprozesse einbezogen.

5.5.5 BENENNUNG UND QUALIFIZIERUNG VON ANSPRECHPERSONEN

Die Benennung einer oder mehrerer Vertrauens- bzw. Ansprechpersonen ist vorgesehen, jedoch zum aktuellen Zeitpunkt noch offen. Bis zur Benennung gilt: Der Vorstand ist erste Anlaufstelle bei Hinweisen oder Verdachtsmomenten.

Hinweise können formlos und vertraulich an den Vorstand herangetragen werden.

Die zukünftige Benennung einer Ansprechperson wird geprüft und bei Bedarf umgesetzt.

5.5.6 PERSONALAUSWAHL UND SENSIBILISIERUNG

Alle ehrenamtlich tätigen Personen mit Verantwortung im Verein werden über das Schutzkonzept informiert, für ihre Rolle und Verantwortung sensibilisiert und regelmäßig an die Inhalte erinnert.

Ziel ist es, Handlungssicherheit zu schaffen und Unsicherheiten im Umgang mit sensiblen Situationen zu reduzieren.



5.5.7 VERHALTENSKODEX ALS INSTRUMENT DER SELBSTVERPFLICHTUNG

Alle Funktionsträger (z. B. Vorstand, Aufsichtspersonen, Schießleitung, Trainer) verpflichten sich zur Einhaltung eines Verhaltenskodex.

Der Verhaltenskodex umfasst insbesondere: Achtung persönlicher Grenzen, verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz, reflektierten Umgang mit Macht und Verantwortung, respektvolle Sprache und Kommunikation sowie konsequentes Handeln bei Grenzverletzungen.

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist verbindlich.

5.5.8 SENSIBILISIERUNG UND QUALIFIZIERUNG

Der Verein strebt regelmäßige Sensibilisierung für das Thema Schutz, Reflexion der eigenen Haltung und Rolle sowie Austausch über Unsicherheiten und Herausforderungen an.

Dies kann z. B. erfolgen durch kurze Informationsformate, Gespräche im Rahmen von Sitzungen und Hinweise im Vereinsalltag.

5.5.9 VERHALTENSLITLINIEN IM VEREINSALLTAG

Der Verein orientiert sich an folgenden Leitlinien: Respekt gegenüber allen Mitgliedern, Wahrung persönlicher Grenzen, wertschätzende Kommunikation, transparente Abläufe sowie verantwortungsvoller Umgang mit Minderjährigen.

Grenzverletzungen werden ernst genommen und thematisiert.

5.5.10 PARTIZIPATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden altersgerecht über ihre Rechte informiert, ermutigt, Unsicherheiten zu äußern, und darin bestärkt, sich Hilfe zu holen.

Eltern und Erziehungsberechtigte werden in die Schutzbemühungen einbezogen.

5.5.11 NACHHALTIGKEIT UND WEITERENTWICKLUNG

Die Präventionsmaßnahmen werden regelmäßig überprüft, bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt.

Ziel ist eine nachhaltige Verankerung des Schutzgedankens in der Vereinsarbeit.



5.6 BESCHWERDEMANAGEMENT & INTERVENTION

5.6.1 GRUNDSÄTZE DES BESCHWERDEMANAGEMENTS

Der Verein stellt sicher, dass Hinweise, Beobachtungen oder Verdachtsmomente im Zusammenhang mit Grenzverletzungen oder Gewalt ernst genommen, vertraulich behandelt und sachlich geprüft werden.

Ziel des Beschwerdemanagements ist der Schutz der betroffenen Person, die Klärung von Sachverhalten, die Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Vorfällen sowie die Vermeidung von Alleingängen.

5.6.2 ZUSTÄNDIGKEITEN IM VERDACHTSFALL

Im Falle eines Hinweises, einer Beobachtung oder eines Verdachts wird der gesamte Vorstand informiert. Der Vorstand trägt die gemeinsame Verantwortung für die Einschätzung der Situation, das weitere

Vorgehen, die Einhaltung des Schutzkonzeptes und die Wahrung der Rechte aller Beteiligten. Einzelentscheidungen durch einzelne Personen erfolgen nicht.

5.6.3 MELDEWEGE

Hinweise oder Beschwerden können mündlich oder schriftlich, formlos und direkt an den Vorstand herangetragen werden.

Meldungen können erfolgen durch: betroffene Personen, Mitglieder, Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie Beobachter.

Es entstehen keine Nachteile für Personen, die Hinweise in gutem Glauben äußern.

5.6.4 GRUNDSÄTZE IM UMGANG MIT MELDUNGEN

Der Vorstand verpflichtet sich zu folgenden Grundsätzen: Ruhe bewahren; Hinweise ernst nehmen; keine Vorverurteilung; keine Bagatellisierung; keine Schuldzuweisung an Betroffene; vertrauliche Behandlung; Dokumentation der Schritte.

Der Schutz der betroffenen Person hat Vorrang.

5.6.5 INTERVENTIONSSCHRITTE

Im Verdachts- oder Vorfallsfall erfolgt das Vorgehen in folgenden Schritten:

Schritt 1: Wahrnehmen und Schutz

Situation wahrnehmen, Betroffene schützen, ggf. unmittelbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.

Schritt 2: Information des Vorstands

Information an den gesamten Vorstand, gemeinsame Einschätzung der Situation.

Schritt 3: Dokumentation

Sachliche Dokumentation der Beobachtungen, Trennung von Fakten und Bewertungen.

Schritt 4: Beratung und Entscheidung



Prüfung des weiteren Vorgehens, ggf. Einbindung externer Fachstellen, Entscheidung über notwendige Maßnahmen.

Schritt 5: Maßnahmen

Mögliche Maßnahmen können sein: Gespräche, organisatorische Veränderungen, zeitweise Entbindung von Aufgaben, weiterführende Schritte gemäß Vereinsrecht oder Gesetz.

5.6.6 EINBINDUNG EXTERNER STELLEN

Bei schwerwiegenden Vorfällen oder Unsicherheiten können externe Fachstellen hinzugezogen werden, z. B. Beratungsstellen, Jugendhilfe, Fachstellen zum Schutz vor Gewalt oder rechtliche Beratung.

Der Vorstand entscheidet gemeinsam über die Einbindung externer Unterstützung.

5.6.7 SCHUTZ DER BETEILIGTEN

Der Verein achtet darauf, dass Betroffene unterstützt werden, Hinweisgeber geschützt sind, Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben und keine Gerüchte oder Vorverurteilungen entstehen.

5.6.8 REFLEXION UND AUFARBEITUNG

Nach Abschluss eines Vorfalls erfolgt eine sachliche Reflexion im Vorstand sowie ggf. eine Anpassung von Abläufen oder Maßnahmen.

Ziel ist es, aus Vorfällen zu lernen und den Schutz im Verein zu stärken.

5.6.9 ÜBERPRÜFUNG UND WEITERENTWICKLUNG

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft, mindestens alle 2–3 Jahre überarbeitet und bei Bedarf angepasst.



6 ANHANG

6.1 SATZUNG

beschlossen von der Mitgliederversammlung am Samstag, 10.09.2011 in Aachen.

6.1.1 § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Reservistenkameradschaft der Technischen Schule des Heeres und Fachschule des Heeres für Technik Aachen e.V. (im Weiteren kurz: RK).
2. Sitz des Vereins ist in Aachen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die RK ist unabhängig, selbstständig und keiner politischen Partei und Konfession verpflichtet.

6.1.2 § 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kameradschaft unter Reservisten der Bundeswehr sowie die ideelle und materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Soldaten und die Pflege und Förderung der Völkerverständigung und des Friedens sowie die Wahrnehmung von sozialen Aufgaben.
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Information und Beratung von Soldaten und Reservisten,
 - die Durchführung von Informations-, Weiterbildungs- und Aufklärungsveranstaltungen zu Fragen und Problemen von Soldaten, insbesondere auch aktuelle Fragen und Probleme die Deutsche Bundeswehr und das transatlantische Bündnis (NATO) betreffend,
 - die aktive Teilnahme an Veranstaltungen der Bayrischen Kameraden- und Soldatenvereinigung e.V. (BKV e.V.), der Deutschen Bundeswehr und internationaler befreundeter Reservistenverbände/ Armeen,
 - die Durchführung von internationalen Reservistentreffen mit dem Ziel des Aufbaues und der Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zur Stärkung des Friedens in der Welt im Rahmen sämtlicher zur Förderung des Zweckes geeigneter Maßnahmen sowie
 - die Unterstützung sozialer Dienste und Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zu juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts in Aachen und Umgebung sowie das angrenzende Ausland.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



6.1.3 § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die RK besteht aus folgenden Mitgliedsarten:
 - Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind Reservisten und ehemalige Soldaten der Deutschen Bundeswehr.
 - Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder sind aktive Soldaten der Deutschen Bundeswehr, sowie aktive Soldaten und Reservisten verbündeter Streitkräfte.
 - Ehrenvorsitzenden
Ehrenvorsitzende können nur frühere Vorsitzende der RK werden, die das Amt besonderes verdienstvoll geführt haben.
 - Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder können auf begründeten Antrag hin aufgenommen werden. Sie haben keinen Wehrdienst geleistet. Sie fördern und unterstützen die RK ideell und/oder materiell.
 - Ehrenmitglieder
Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die RK ernannt werden.
3. Mit dem Antrag auf Aufnahme in die RK wird gleichzeitig die Aufnahme in die Bayrische Kameraden- und Soldatenvereinigung e.V. (BKV e.V.) beantragt. Die Mitglieder haben die Satzung der BKV e.V. zu beachten.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
5. Mitglieder haben
 - Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins, sowie
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
6. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich.



7. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Interessen der RK nach Kräften zu fördern,
 - alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Kameradschaft geschädigt werden könnte,
 - die beschlossenen Beiträge zu entrichten,
 - die Beschlüsse der Organe der RK einzuhalten,
 - Zweck und Aufgaben der BKV e.V. zu fördern,
 - jede das Ansehen der BKV e.V. schädigende Handlung zu unterlassen,
 - die Beschlüsse der Organe der BKV e.V. einzuhalten.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - mit der Entrichtung von Beiträgen länger als 3 Monate in Verzug ist,
 - Mitglieder der RK in der Öffentlichkeit beleidigt,
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

6.1.4 § 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr berät und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.03. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Beim Eintritt nach dem 31.03. ist der Jahresbeitrag sofort fällig. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand eine andere Zahlweise, Barzahlung, Überweisung, Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten.
Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.



6.1.5 § 5 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

6.1.6 § 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellv. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer/Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem Reservistenreferenten,
- dem Sozialreferenten,
- dem Pressereferenten.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Die Posten des Reservisten-, Sozial- und Pressereferenten können von Mitgliedern des Vorstandes in Personalunion übernommen werden. Dies gilt nicht für die restlichen Posten des Vorstandes.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter und
 - die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen vorzuschlagen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird und der alte entlastet ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.



7. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-mail- Vorlage sein. Die e-mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
9. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - eine Verletzung von Amtspflichten und/ oder
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

6.1.7 § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschluss über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
 - Erlass von Ordnungen sowie
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt und/ oder
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt



Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Zusätzlich kann Einladung vollständig im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Aachen, oder in der örtlichen Presse veröffentlicht wird. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Auf Antrag kann mit offener Wahl, auch abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienen Mitglieder ,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Teilnehmerliste und
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.



6.1.8 § 8 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

6.1.9 § 9 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins Personen bezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung und
 - Übermittlung.ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten sowie
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien durch den Pressereferenten mit Widerruf zu.



6.1.10 § 10 HAFTUNG

1. Die Haftung der RK gegenüber ihren Mitgliedern ist ausgeschlossen für nicht von ihr verursachte Unfälle, Straftaten und Schadensersatzansprüche.
2. Bei Veranstaltungen haftet die RK im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.
3. Die RK ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter (Beauftragter) durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).
4. Um Haftungsansprüche abdecken zu können, hat der Vorstand entsprechende Versicherungen abzuschließen.

6.1.11 § 11 AUFLÖSUNG

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Bundeswehr Sozialwerk.

6.1.12 § 12 LIQUIDATOREN

1. Zu Liquidatoren werden die Mitglieder des Vorstandes berufen.
2. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen einzuziehen und ggf. Gläubiger zu befriedigen.

6.1.13 § 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.09.2011 beschlossen.



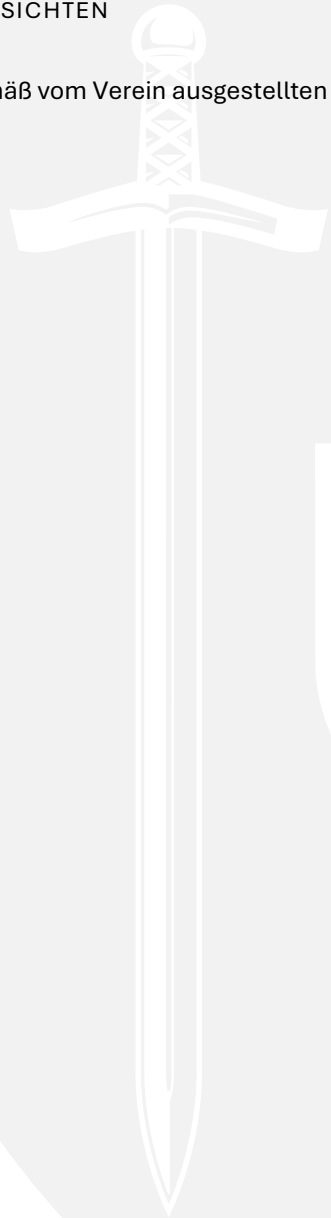
6.2 FUNKTIONSPERSONAL

6.2.1 SCHIEßWARTE

- Helmut Rossbach
- Mathias Gerber

6.2.2 AUFSICHTEN

- Gemäß vom Verein ausgestellten Ausweis





6.3 KOSTENÜBERSICHT

Kostenart	Betrag	Hinweise / Umfang
Mitgliedsbeitrag Reservistenkameradschaft	40,00 € / Jahr	jährlich, Einzug zu Jahresbeginn
Mitgliedsbeitrag Schießleistungsgruppe (SLG)	100,00 € / Jahr	zusätzlich zur Reservistenkameradschaft
Aufnahmegebühr	100,00 €	einmalig, innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme
Bearbeitungsgebühr bei Rücklastschrift	7,50 €	pro fehlgeschlagenem Lastschrifteinzug
Trainingsteilnahme (Mitglieder)	15,00 € pro Termin	standortabhängig, Abweichungen möglich
Training – Nichterscheinen trotz Anmeldung	15,00 €	Rechnung erfolgt, Teilnahme gilt als verbindlich
Teilnahme Vereinsmeisterschaft	laut Ausschreibung	Zahlung im Voraus, ohne Zahlung keine Teilnahme
Gastschützen – Teilnahme	50,00 €	inkl. Versicherung, Leihwaffe, 25 Schuss 9 mm, Gehörschutz, Brille
Waffensachkundelehrgang (SLG)	250,00 €	inkl. Prüfung, Stand, Munition, Versicherung, Verpflegung
Nichtteilnahme / Nichtbestehen Sachkunde	keine Erstattung	Mindestverwaltungsgebühr 60,00 € möglich
Nachprüfung Waffensachkunde	individuell	volle Kosten durch den Prüfling
Bedürfnisbefürwortung – Verein	20,00 €	pro Bedürfnis
Bedürfnisbefürwortung – Verband	30,00 €	pro Bedürfnis
Munition (vereinsseitig)	variabel	Preis nach Einkaufspreis
Funktionspersonal (>50 % Einsatz)	beitragsfrei	Befreiung vom Teilnahmebeitrag für den Termin



6.4 BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit beantrage ich unter Kenntnisnahme der Satzungen die Mitgliedschaft in der

- ☐ **Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e. V. sowie der Bayrischen Kameraden und Soldatenvereinigung.**

Ich stimme mit meiner Unterschrift einem Jahresbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft in Höhe von 40,00 € verbindlich zu.

- ☐ **Schießleistungsgruppe der Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e. V**

Eine Mitgliedschaft in dieser Schießleistungsgruppe setzt eine Mitgliedschaft in der Reservistenkameradschaft TSH / FSHT Aachen e. V. voraus.

Ich stimme mit meiner Unterschrift zusätzlich einem Jahresbeitrag in Höhe von 100,00 € verbindlich zu.

Bei Eintritt in die SLG ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 100,00 € binnen 3 Monaten nach Anmeldung zu leisten. Diese Gebühr wird bei einem möglichen Austritt aus der SLG nicht zurückerstattet.

Ich ermächtige die Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e. V. die oben genannten Jahresbeiträge laut der anhängenden Einzugsermächtigung sowie des SEPA-Lastschriftmandates einzuziehen.

Das neue Mitglied verpflichtet sich, dem Verein für eine Mindestdauer von 3 Jahren beizutreten.

Über die volle Mitgliedschaft wird nach einer Probezeit von 6 Monaten entschieden.

Das Mitglied erkennt sowohl die Satzung, als auch das Regelwerk der Reservisten- & Schießsportgemeinschaft Aachen e. V. an

Vorname, Name

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Dem Antrag wird stattgegeben:

JA ☐

NEIN ☐

Vorsitzender

Geschäftsführer
oder 1. stellv. Vorsitzender

Kassenwart



6.5 STAMMDATENBLATT

Mit der Speicherung meiner Daten gemäß den Satzungen erkläre ich mich einverstanden. Änderungen an den untenstehenden Daten teile ich dem Verein mit.

Bitte in **DRUCKBUCHSTABEN** ausfüllen.

Name	_____
Vorname	_____
Anschrift	_____
PK	_____
Geburtsdatum	_____
Telefon	_____
E-Mail Adresse	_____
Dienstgrad	_____
Status BW	☐ BS ☐ SaZ ☐ GWDL / FDWL ☐ unge-dient
TSK / OrgBer	☐ Heer ☐ Luft-waffe ☐ Marine ☐ SKB ☐ ZSAN
Bankverbindung	_____
Eintrittsdatum	_____

Hiermit versichert die o.g. Person die Richtigkeit der entsprechenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller



6.6 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Zum Zweck der Mitgliederverwaltung, des Bankeinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und nutzt. Eine Übermittlung dieser Daten an die Bayrische Soldaten und Kameradenvereinigung e.V. und der Polizeibehörde Aachen, hier Waffensachgebiet und der Deutschen Bundeswehr, hier FwRes AC/DN LKdoNRW findet nur im Rahmen der in den Satzungen und Regeln festgelegten Zwecke statt.

Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation des Vereinsbetriebes und ggf. zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.

Eine weitere Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt und ist auch in Anlehnung an die Vereinssatzung verboten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

Mit ist bewusst, dass ich im Rahmen der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten habe, die zu meiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem habe ich das Recht im Falle fehlerhafter Datenspeicherung auf Korrektur.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Optional

Ich willige ein, dass der vorbezeichnete Verein meine E-Mailadresse und, soweit erhoben, auch meine Telefon-Handynummer zum Zwecke der Kommunikation nutzt.

Eine Übermittlung an Dritte wird nicht vorgenommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Optional

Ich willige ein, dass der vorbezeichnete Verein Bilder von vereinsbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Webseite des Vereins oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlichen und an die Presse zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller